

BUNDESRAT

Bericht über die 286. Sitzung

Bonn, den 16. Juli 1965

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung 185 A
- Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)** (Drucksache 417/65; zu Drucksache 417/65) verbunden mit
- Grundsatzausprache über die Notstandsgesetze** 185 B
- Junker (Bayern), Berichterstatter . . . 185 B
- Hemsath (Hessen) 186 C
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 189 A
- Koschnick (Bremen) 189 D
- Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 190 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 193 B
- Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz)** (Drucksache 418/65; zu Drucksache 418/65) 193 C
- Wolters (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 193 C
- Koschnick (Bremen) 194 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 197 A
- Gesetz über das Zivilschutzkorps** (Drucksache 385/65) 197 B
- Junker (Bayern), Berichterstatter . . . 197 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG** 197 B
- Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz)** (Drucksache 395/65) 197 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG** 197 C
- Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz)** (Drucksache 396/65) 197 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG** 197 D
- Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz)** (Drucksache 398/65) 197 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG** 197 D

- Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherungsgesetz)** (Drucksache 397/65) 197 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG 197 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen** (Drucksache 453/65) 197 D
- Dr. Goppel (Bayern) 198 A
- Beschluß:** Überweisung an den Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und an den Rechtsausschuß 199 C
- Entschließung zur Frage der Förderung des Zonenrandgebietes** (Drucksache 449/65) . . . 199 C
- Beschluß:** Annahme der vorgeschlagenen Entschließung 199 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 424/65; zu Drucksache 424/65) 199 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 199 D
- Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndG LAG)** (Drucksache 439/65; zu Drucksache 439/65) . 199 D
- Dr. Müller (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 199 D
- Exner (Berlin), Berichterstatter 202 A
- Dr. Weichmann (Hamburg) 202 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 203 D
- Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOAG)** (Drucksache 422/65) 203 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG 203 D
- Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl** (Drucksache 420/65) 204 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 204 A
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 421/65; zu Drucksache 421/65) 204 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 204 A
- Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes** (Drucksache 400/65) 204 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 204 A
- Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz)** (Drucksache 441/65) 204 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 135 Abs. 5 GG 204 B
- Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 435/65; zu Drucksache 435/65) 204 B
- Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 204 B
- Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 205 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 206 B
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 402/65) 206 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 206 B
- Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 436/65) 206 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 206 C
- Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 438/65; zu Drucksache 438/65) 206 C
- Dr. Müller (Baden-Württemberg) 206 C
- Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 206 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 207 A

- Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 406/65; zu Drucksache 406/65) 207 C
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 207 D
- Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 437/65) 207 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG 207 D
- Gesetz zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauAndG 1965)** (Drucksache 411/65; zu Drucksache 411/65) 207 D
- Schwedler (Berlin), Berichterstatter 207 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 208 D
- Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau** (Drucksache 409/65) 208 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 208 D
- Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts** (Drucksache 425/65) 209 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 209 A
- Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungstichprobengesetz 1965)** (Drucksache 410/65) 209 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 209 A
- Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes** (Drucksache 377/65; zu Drucksache 377/65) 209 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 209 B
- Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung** (Drucksache 408/65) 209 B
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter 209 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 211 C
- Gesetz über Leistungsverbesserungen in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland** (Drucksache 419/65) 211 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 211 C
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 403/65) 211 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 211 D
- Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965)** (Drucksache 423/65; zu Drucksache 423/65) 211 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung 211 D
- Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1966** (Drucksache 432/65) 212 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 212 A
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik** (Drucksache 431/65) 212 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 212 A
- Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 405/65) 212 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 212 A
- Gesetz zur Förderung der Eingliederung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt (EWG-Anpassungsgesetz)** (Drucksache 404/65) 212 B
- Leibfried (Baden-Württemberg) 212 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung 212 D

**Viertes Gesetz zur Änderung des Mühlen-
gesetzes** (Drucksache 375/65) 212 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 212 D

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Ok-
tober 1961 über das auf die Form letzt-
williger Verfügungen anzuwendende Recht**
(Drucksache 426/65) 212 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 212 D

- a) **Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. De-
zember 1963 zwischen der Bundesrepu-
blik Deutschland und Frankreich über
Soziale Sicherheit in bezug auf das Saar-
land und zu der Sechsten Zusatzverein-
barung vom 20. Dezember 1963 zum All-
gemeinen Abkommen zwischen der Bun-
desrepublik Deutschland und Frankreich
über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli
1950** (Drucksache 427/65)
- b) **Gesetz zu dem Abkommen vom 30. April
1964 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit** (Drucksache
428/65)
- c) **Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Fe-
bruar 1964 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über Soziale Sicher-
heit** (Drucksache 429/65; zu Drucksache
429/65)
- d) **Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. De-
zember 1964 zur Durchführung des Ab-
kommens vom 20. April 1960 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und
dem Vereinigten Königreich Großbritan-
nien und Nordirland über Soziale Sicher-
heit** (Drucksache 430/65) 213 A.

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 213 A

**Vorschlag der Kommission der EWG für
eine Verordnung des Rates über den Schutz
gegen Praktiken von Dumping, Prämien
oder Subventionen aus nicht zur Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden
Ländern** (Drucksache 275/65) 213 B

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 213 B

**Vorschläge der Kommission der EWG für
— eine Richtlinie des Rates zur Anglei-
chung der Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften für gefährliche Stoffe und Zu-
bereitungen**

**— eine Richtlinie des Rates zur Anglei-
chung der Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften für die Einstufung, Kennzeich-
nung und Verpackung gefährlicher Stoffe**
(Drucksache 274/65) 213 B

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 213 B

**Vorschlag der Kommission der EWG für
eine Verordnung des Rates über die teil-
weise Aussetzung des Satzes des Gemein-
samen Zolltarifs, der bei der Einfuhr von
gefrorenem und unter Zollaufsicht zur Ver-
arbeitung bestimmtem Rindfleisch anzuwen-
den ist** (Drucksache 265/65) 213 C

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 213 C

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**
(Drucksache 393/65) 213 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 214 C

**Verordnung zur Änderung der Dritten,
Fünften, Sechsten, Neunten, Zehnten, Vier-
zehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Ver-
ordnung zur Durchführung des Feststel-
lungsgesetzes** (Drucksache 335/65) 213 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 214 C

**Siebente Verordnung zur Durchführung des
§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**
(Drucksache 334/65) 213 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 214 C

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge**
(Drucksache 351/65) 213 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 214 C

**Verordnung zur Durchführung des Arti-
kels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Soldatenversorgungsgesetzes vom
6. August 1964** (Bundesgesetzblatt I S. 603)
(Drucksache 326/65) 213 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 214 C

Verordnung zur Durchführung des § 19 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 304/65) 213 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 214 C

Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung (Drucksache 433/65; zu Drucksache 433/65) 213 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 214 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 347/65) 213 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 214 C

Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 zwischen den zuständigen deutschen und belgischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vereinbarung vom 16. März 1965 zwischen den zuständigen deutschen und französischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 zwischen den zuständigen deutschen und luxemburgischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 zwischen den zuständigen deutschen und niederländischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 392/65) 214 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG 214 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (Drucksache 367/65) 214 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 214 C

Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1965 (Drucksache 308/65) 214 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 214 C

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften (Drucksache 340/65) 214 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 214 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausrüstung-LSHD) vom 19. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 25. Mai 1960),

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV-Arzneimittelbevorratung) vom 19. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 25. Mai 1960),

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (AVV-Alarmdienst) vom 12. Januar 1961 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 21. Januar 1961) und

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) vom 1. Juni 1962 (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 6. Juni 1962) (Drucksache 401/65) 214 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 214 C

Gebührenordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (StBerGebO) (Drucksache 350/65) 214 C

Beschluß: Der Entwurf wird an die Bundesregierung zur erneuten Überprüfung und Überarbeitung zurückgegeben 214 D

Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes i. d. F. vom 8. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 649) (Drucksache 325/65) 214 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 214 D

Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (1. BFDV) (Drucksache 280/65) 214 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 215 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Nachweis der Familienwochenhilfefälle und über die Zahlung der Bundeszuschüsse nach § 205 d der Reichsversicherungsordnung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1962 (Drucksache 434/65; zu Drucksache 434/65) 215 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 A

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Drucksache 318/65) 215 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 B

Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Aufzugsanlagen (Technische Verordnung über Aufzugsanlagen — TVAufz) (Drucksache 344/65) 215 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen (Drucksache 345/65) 215 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 C

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in ex-

plosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 346/65) 215 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 D

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab) (Drucksache 312/65) 215 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 216 A

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Drucksache 352/65) 216 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 216 A

Zweite Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes (Drucksache 336/65) 216 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 216 B

Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls (Drucksache 307/65) 216 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 216 B

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Spelsefrühkartoffeln (Drucksache 319/65) 216 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 216 C

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügeltelle (Drucksache 339/65) 216 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Annahme einer EntschlieÙung 216 C

Personalien

- a) **Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. 10. 1954 (BGBl. I S. 293) (Drucksache 210/65)**
- b) **Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (Drucksache 207/65) 216 D**

Beschluß: Die in der Drucksache 210/1/65 genannten Personen werden vorgeschlagen 216 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/65) 216 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 216 D

Nächste Sitzung 216 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Zinn,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Müller, Finanzminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Junker, Staatsminister des Innern

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister
Exner, Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel
Koschnick, Senator für Inneres

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister,
Präsident des Senats

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bosselmann, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Leverenz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen
Lücke, Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

286. Sitzung

Bonn, den 16. Juli 1965

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. Zinn: Meine Herren! Ich eröffne die 286. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 285. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn Einwendungen nicht erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Zu der **Tagesordnung** der heutigen Sitzung ist Ihnen noch ein Nachtrag zugeleitet worden. Es handelt sich dabei um einen Antrag des Landes Bayern betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen und um eine Entschließung des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen zur Frage der Förderung des Zonenrandgebietes. Diese beiden Punkte möchte ich, falls nicht widersprochen wird, nach Punkt 7 der Tagesordnung aufrufen. — Widerspruch erfolgt nicht.

Punkt 37:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten

muß von der Tagesordnung abgesetzt werden, weil der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone seine Beratungen noch nicht abgeschlossen hat.

Werden sonst gegen die vorläufige Tagesordnung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist die Tagesordnung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)
(Drucksache 417/65, zu Drucksache 417/65).

Berichtersteller ist Herr Minister Junker (Bayern).

Junker (Bayern), Berichtersteller: Dem Bundesrat liegt nun das vom Bundestag am 30. Juni 1965 beschlossene Gesetz über bauliche Maßnahmen zum

Schutz der Zivilbevölkerung, kurz „Schutzbaugesetz“ genannt, zur Behandlung im zweiten Durchgang vor. Dieses Gesetz ist für die Zivilverteidigung von besonderer Bedeutung. Es kann als der Mittelpunkt des Zivilschutzes bezeichnet werden, weil alle sonstigen Zivilschutzmaßnahmen den Schutz voraussetzen müssen, den der Schutzraum gewährt.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist in der Beratung der Ausschüsse des Bundestags erheblich geändert worden. Ich darf als besonders wichtig folgende Punkte herausgreifen.

1. Grundsätzlich geändert wurde die Konzeption des Regierungsentwurfs dadurch, daß auf den **verstärkten Schutz** in den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern verzichtet wurde und ein verstärkter Schutz nunmehr für wenige vom Bundesminister des Innern durch Verordnung noch festzulegende besonders gefährdete Gebiete gefordert wird. Dadurch können mit den vorhandenen Mitteln wesentlich mehr Schutzräume bezuschußt werden. (D)

Die Forderung des Bundesrates, darüber hinaus eine Verpflichtung für den **Bau von Schutzräumen in Altbauten** vorzusehen, blieb unberücksichtigt. Es wurde jedoch der Anreiz zur freiwilligen Errichtung von Schutzräumen in Altbauten dadurch erhöht, daß anstelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen Zinszuschüsse von 3 v. H. auf 15 Jahre nunmehr ein Kapitalzuschuß in Höhe eines Drittels der Schutzbaukosten gewährt werden soll.

Die Vorschriften über sonstige **bauliche Maßnahmen in Neubauten**, die unbeschadet der Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen einen möglichst hohen Schutz gegen Brand, Einsturz und Trümmer gewähren sollten, wurden ersatzlos gestrichen.

2. Entsprechend dem Selbstschutzgesetz wurde in dem Gesetz vorgeschrieben, daß beim **Vollzug des Gesetzes** an die Stelle eines nach dem Kommunalverfassungsrecht zuständigen kollegialen Organs der — „umstrittene“ — **Hauptverwaltungsbeamte** der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes tritt.

3. Bezüglich der **Finanzierung des Schutzbaues** wurden folgende Vorschriften neu eingefügt:

(A) a) Der Bund gewährt Bauherren, die Wohngebäude im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau errichten oder die zu dem nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes begünstigten Personenkreis gehören und Eigenheime oder eigengenutzte Wohnungen errichten, einen Zuschuß von 25 v. H. zu den Kosten des Grundschutzes. Der Forderung des Bundesrates, daß der Bund die **Kosten des Grundschutzes im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau** so weit übernehmen solle, daß die Durchschnittsmiete oder -belastung je qm Wohnfläche durch den Schutzbau um nicht mehr als 0,10 DM erhöht wird, wurde dadurch wohl nur zum Teil entsprochen.

b) Für den **Bau von Schutzräumen in Schulen**, Berberungsstätten und anderen Gebäuden, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder ständigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist ein Zuschuß von 50 v. H. dann vorgesehen, wenn der Bauherr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist. Der Zuschuß soll vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen werden. Für Krankenhäuser und andere Einrichtungen, die der Versorgung von bettlägerig Kranken dienen, beträgt der Zuschuß, der ebenfalls vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen werden soll, 60 v. H.

Das vom Bundestag beschlossene Schutzbaugesetz wurde vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 7. Juli 1965, vom Rechtsausschuß des Bundesrates am gleichen Tag und vom Finanzausschuß des Bundesrates am 1. Juli 1965 behandelt.

(B)

Der **Finanzausschuß** hat beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, wegen verschiedener Bestimmungen des Gesetzes den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Ich darf Sie bitten, mir zu gestatten, auf die Aufzählung dieser Punkte zu verzichten. Sie sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache im einzelnen aufgeführt. Ich darf die Bedenken dahin zusammenfassen, daß sie vor allem die Finanzverfassung zwischen Bund und Ländern betreffen und von der These ausgehen, daß der **Schutzbau** als Bestandteil der Zivilverteidigung eine **Aufgabe des Bundes** sei und der Bund deshalb die Ausgaben allein zu tragen habe.

Der Rechtsausschuß hat dem Bundesrat empfohlen, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz zuzustimmen.

Der federführende **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** hat zwar an der vom Bundesrat bei der Beratung des Selbstschutzgesetzes im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festgehalten, daß die Bestimmung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde als zuständiges Organ für die Ausführung des Gesetzes einen unzulässigen Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht der Länder darstellt. Gleichwohl hat er beschlossen, dem Bundesrat die **Zustimmung** zu dem Gesetz in der Erwartung zu

empfehen, daß die Bundesregierung ihre Bereitschaft zeigt, (C)

erstens eine **„Vereinbarung“** zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder **über die Regelung kommunalverfassungsrechtlicher Fragen“** im Sinne des mit Schreiben des Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 28. Januar 1965 übersandten Einigungsvorschlags abzuschließen,

zweitens auf der Grundlage dieser Vereinbarung auf eine Streichung bzw. Änderung der beanstandeten Vorschriften hinzuwirken, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Hemsath (Hessen).

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der **Hessischen Landesregierung** möchte ich der Beratung der sieben sogenannten Notstandsgesetze, die der Bundestag aus dem **Notstandspaket** herausgenommen und einzeln auf den Tisch gelegt hat, einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken

Bei diesen Gesetzen handelt es sich um den Teilbereich einer Gesetzgebungsmaterie, der auch die Hessische Landesregierung große Bedeutung beimißt. Wenn man die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik verbessern will, dann müssen vor allem und vordringlich Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung getroffen werden. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung grundsätzlich die Gesetze, die diesem Ziele dienen. (D)

Selbstverständlich — so meinen wir — müssen sich auch diese Gesetze im Rahmen der Grundsätze unserer Verfassungsordnung halten. Die Hessische Landesregierung bedauert, feststellen zu müssen, daß diese Grundvoraussetzung in wesentlichen Punkten von den heute zu behandelnden sieben Notstandsgesetzen nicht erfüllt wird.

Die Gesetze werfen darüber hinaus schwerwiegende finanzpolitische Fragen auf, ohne eine befriedigende Lösungsmöglichkeit aufzuzeigen.

Im wesentlichen handelt es sich um Probleme, die schon im ersten Durchgang dieser Gesetze im **Bundesrat** und in seinen Ausschüssen erörtert worden sind. Der Bundestag hat diese **Bedenken** leider nicht ausgeräumt. Wir müssen sie daher — das ist jedenfalls die Überzeugung der Hessischen Landesregierung — erneut behandeln und dürfen uns nicht durch den Zeitdruck, unter den uns die späte Verabschiedung der Gesetze durch den Bundestag gestellt hat, von einer gründlichen Beratung abhalten lassen.

Auch die Öffentlichkeit erwartet — so meinen wir —, daß sich der Bundesrat der gründlichen Beratung dieser Gesetze mit der Sorgfalt unterzieht, die ihm eigen ist. Ich kann mich hierfür auf eine Fülle von **Presseäußerungen** beziehen. Ich will nur beispielhaft einen Leitartikel in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 13. Juli dieses Jahres

(A) erwähnen, in welchem von einem „Beschlußtaumel des Bundestages“ gesprochen worden ist, durch den die gewissenhafte Prüfung der uns vorgelegten Gesetze aufs äußerste erschwert werde, so daß es fast unzumutbar sei, dem Bundesrat diese Arbeitslast aufzubürden.

Die Skepsis gegenüber diesen sieben Notstandsgesetzen, die aus dem Leitartikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ erkennbar ist, wird auch von der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ geteilt. Dort werden die Gesetze wie folgt kommentiert und kritisiert.

Die Exekutive bekam, was sie wollte: Gesetzesparagrafen, die die Handschrift perfektionistischer Bürokraten verraten, statt der Sorge liberaler Demokraten um Sicherheit, Freiheit und Recht.

Diese Sorge um die Notstandsgesetzgebung hat der Hessische Ministerpräsident schon im ersten Durchgang dieser Gesetze, in der 251. Sitzung am 29. November 1962, ausführlich dargelegt. Ich möchte mich darauf beziehen und einige Hauptgedanken wiederholen.

Die Hessische Landesregierung hat stets die Auffassung vertreten, an der sie auch heute noch festhält, daß das gesamte **Notstandspaket als eine Einheit** behandelt werden muß und daß zwischen den einzelnen Notstandsgesetzen und dem Notstandsverfassungsrecht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht. Nur auf der Grundlage einer (B) Notstandsverfassung, die sich in den Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG hält, können die einfachen Notstandsgesetze Bestand haben.

Die **Notstandsverfassung** hat der Bundestag noch nicht verabschiedet, und niemand kennt den Termin dieser Verabschiedung. Daher stehen die Befugnisse, welche die Notstandsgesetze, vor allem die Sicherstellungsgesetze, der Bundesregierung, einzelnen Bundesministerien, ja sogar Bundesoberbehörden einräumen, außerhalb des Systems parlamentarischer Mitwirkung und Kontrolle, die ein wesentliches Element der auf der Strecke gebliebenen Notstandsverfassung war. In der vorliegenden Form durchbrechen die Gesetze das Rechtsstaatsprinzip.

Wir halten deswegen die vorliegenden Notstandsgesetze mit unserer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie für unvereinbar. Die Sicherstellungsgesetze halten wir für verfassungswidrig. Sie sind reine Ermächtigungsgesetze, die der Exekutive außergewöhnliche Vollmachten schon in Friedenszeiten geben.

Am **Gesetz über das Zivilschutzkorps** zeigt sich am deutlichsten, daß die Notstandsverfassung und die einfachen Notstandsgesetze eine Einheit bilden, die man nicht aufheben kann. Dieses Gesetz führt eine **Zivilschutzdienstpflicht** ein, die mit dem Grundrecht der Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung, so wie es Art. 12 GG in seiner geltenden Fassung verbürgt, verstößt.

Auf dieses verfassungsrechtliche Bedenken hat im (C) übrigen auch die Bundesregierung selbst in der Begründung ihres Gesetzentwurfes ausdrücklich hingewiesen, und sie hat sich bereit erklärt, an einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes mitzuwirken. Auch der Entwurf der Notstandsverfassung, wie er uns in der Bundestagsdrucksache IV/3494 vorliegt, hält eine **Änderung des Art. 12 GG** wegen dieser Zivilschutzdienstpflicht für erforderlich. Die Hessische Landesregierung hat zu jeder Zeit die Zivilschutzdienstpflicht bejaht und dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung positiv gegenübergestanden. Sie hat jedoch von Anfang an auf die Notwendigkeit hingewiesen, vorerst das Grundgesetz zu ändern, damit der Eingriff in das Grundrecht des Art. 12 GG zulässig ist.

Der vom Bundestag jetzt unternommene Versuch, diese Zivilschutzdienstpflicht als einen unselbständigen Teil der Wehrpflicht zu rechtfertigen, hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Wehrpflicht ist immer als Dienst im Verbandsstreitkräften verstanden und ist auch herkommensmäßig niemals weiter ausgelegt worden. Auch das Grundgesetz hat bei der Einführung der Wehrverfassung an allen einschlägigen Stellen ausdrücklich zwischen der Wehrpflicht und dem Schutz der Zivilbevölkerung unterschieden.

Wir bedauern, aus diesen grundsätzlichen und zur Zeit irreparablen Mängeln diesem Gesetz nicht zustimmen zu können. Es kann unseres Erachtens erst verabschiedet werden, wenn die entgegenstehenden Vorschriften des Grundgesetzes geändert worden (D) sind.

Gegen die **übrigen sechs Gesetze** erheben wir, abgesehen von den eingangs genannten grundsätzlichen Bedenken, noch folgende **Einwendungen**.

Jedes dieser Gesetze greift nach unserer Überzeugung in unzulässiger Weise in das **Kommunalverfassungsrecht** ein, das der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder untersteht. Die in allen genannten Gesetzen wiederkehrende Vorschrift, wonach an die Stelle eines kollegialen Gemeindeorgans der **Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde** tritt, und die weiteren Vorschriften vor allem in dem Schutzbau- und in dem Selbstschutzgesetz, wonach bestimmte Befugnisse und Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde unmittelbar zugewiesen werden, können nur vom Landesgesetzgeber getroffen werden und sind der Einwirkung des Bundesgesetzgebers dank der grundgesetzlichen Abgrenzung der Bundesgesetzgebungskompetenz entzogen. Der Gesichtspunkt, daß die vom Bundesgesetzgeber vorgeschlagene Regelung — auch nach der Auffassung der Länder — zweckmäßig ist, kann, wie das Bundesverfassungsgericht eindeutig festgestellt hat, keine Bundesgesetzgebungskompetenz begründen.

An den **Sicherstellungsgesetzen** ist ferner auszusetzen, daß sie das **Verordnungsrecht der Bundesregierung** in einer unseres Erachtens unerträglichen Weise ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften ausdehnen, so daß die in Art. 80 GG

(A) gesetzten Begrenzungen eingerissen werden. Nimmt man aber diese Mängel in Kauf, dann muß die Mindestforderung aufgestellt werden, daß Bundesrat und Bundestag ein selbständiges, voneinander unabhängiges Recht haben, die Aufhebung solcher Verordnungen zu verlangen. Eine parlamentarische Kontrolle über die Bundesregierung ist nicht effektiv, wenn die gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung von Verordnungen der Bundesregierung nur gemeinsam begehren dürfen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß sich die Eingriffe, zu denen die Bundesregierung befugt werden soll, vor allem, wenn nicht sogar ausschließlich, in den Ländern und in ihren Gemeinden auswirken und dort vor allem fühlbar werden.

Der gleiche schwerwiegende Mangel einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle begegnet uns in den einzelnen Sicherstellungsgesetzen bei der Befugnis der Bundesregierung, die Feststellungen zu treffen, durch welche die Exekutivorgane zu verstärkten Maßnahmen ermächtigt werden.

Über die aufgezeigten rechtlichen Bedenken hinaus hat die Hessische Landesregierung aber auch sehr schwerwiegende **finanzpolitische Bedenken** gegen einige dieser Vorlagen aus dem Notstandspaket, vor allem gegen das Schutzbaugesetz.

In diesem Gesetz soll bestimmt werden, daß der Bund lediglich ein Viertel — in Ausnahmefällen 30 % — der **Kosten für die Schutzraumbauten** des sogenannten **Grundschutzes** trägt. Drei Viertel der Kosten — in Ausnahmefällen 70 % — sollen von den Ländern und ihren Gemeinden oder von anderen Trägern aufgebracht werden. Diese Finanzregelung verstößt nach unserer Auffassung — das war auch die Meinung des Bundesrates beim ersten Durchgang — gegen die Aufgaben- und Finanzverteilung des Grundgesetzes. Das Grundgesetz hat eindeutig die Verteidigungsangelegenheiten einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dem Bund zugewiesen, und damit folgt aus Art. 106 Abs. 4 GG auch die **Finanzverpflichtung des Bundes**.

Wie sehr der Bund alle diese Aufgaben des Zivilschutzes als seine Angelegenheiten ansieht, folgt auch aus den Gesetzesvorlagen unmittelbar, indem er alle diese Angelegenheiten als Bundesauftragsverwaltung erledigt sehen möchte. Den daraus folgenden finanziellen Konsequenzen kann der Bund nach unserer Auffassung auch nicht mit dem Hinweis auf seine angespannte Haushaltslage ausweichen.

Wenn im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens seitens der beteiligten Bundesministerien erklärt worden ist, eine Verpflichtung des Bundes beim Schutzraumbau des Grundschutzes über das von mir erwähnte Viertel der Kosten hinaus würde den Bundeshaushalt sprengen, so frage ich: Wie stellt man sich die finanziellen, sachlichen und politischen Folgen in den Ländern und ihren Gemeinden vor — deren Haushalte nicht minder angespannt sind —, wenn sie mit 70 oder 75 % der Kosten aus diesem Gesetz allein fertig werden sollen?

Ich habe den Eindruck, daß man sich in dieser (C) so entscheidend wichtigen Frage eigentlich überhaupt keine richtigen Vorstellungen gemacht hat. Seit dem Beginn der Beratungen über dieses Gesetz fragen wir — die Vertreter des Landes Hessen — in den Ausschüssen des Bundesrates die zuständigen Ministerien des Bundes immer wieder nach den **tatsächlichen Kosten für die Schutzraumbauten**. Bis zur Stunde ist man uns eine realistische Antwort schuldig geblieben: ein Verfahren, das man bei einem Gesetz, das nunmehr fast vier Jahre beraten wird, ohne Übertreibung und ohne den Willen zur Polemik als ungewöhnlich bezeichnen muß.

Wir sind also nach wie vor ohne konkrete Zahlen des Bundes und müssen die Zahlen aus unseren Erfahrungen beim Wohnungsbau, beim Bau von Krankenhäusern, Schulen usw. selbst ermitteln. Hier zeigt sich nun, daß durch den Einbau von Schutzräumen des Grundschutzes mit einer **Kostensteigerung** von 12 bis 30 % der **Rohbaukosten** zu rechnen ist. Damit spreche ich nicht Sinn oder Sinnlosigkeit dieses Grundschutzes an. Aber selbst die Mindestlösung erfordert eine solche zusätzliche Kostensteigerung. Im Sozialen Wohnungsbau entstehen Mehrkosten von 12 bis 15 %; bei Schulen und Krankenhäusern sind es nach unseren Erfahrungen 25 bis 40 %. Das aber bedeutet, da uns insgesamt für die erwähnten Aufgabengebiete keine größere Finanzmasse als bisher zur Verfügung steht und zur Verfügung gestellt werden kann, daß die Kostensteigerung aus diesem Gesetz zu einer wesentlichen Einschränkung all dieser Baumaßnahmen (D) führen muß.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Kostenregelung bedeutet also 12 bis 15 % weniger Sozialwohnungen, 25 bis 40 % weniger Schulen, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen. Diese **Folgen** müssen einmal mit aller Deutlichkeit aufgezeigt werden. Uns erscheinen sie jedenfalls mit den Maßstäben, die wir anzulegen haben, nicht genügend geklärt und nicht sachgerecht geregelt. Es erscheint uns nicht vertretbar, den gewiß notwendigen und von uns durchaus anerkannten Schutzraumbau ausgerechnet zu Lasten dieser Investitionsmittel gehen zu lassen, die angesichts der Situation auf dem Wohnungsmarkt, auf dem Gebiete des Schulwesens, des Krankenhauswesens und der Krankenhausversorgung für die soziale Lage unserer Bürger besonders wichtig erscheinen müssen.

Auch unter diesem Gesichtspunkt spricht alles dafür, den Bund an seine vom Grundgesetz festgelegte Verantwortung für diese Aufgabe zu erinnern und demgemäß seine Kostenpflicht in der Weise vorzusehen, wie das der Bundesrat bereits bei seinem ersten Durchgang gefordert hatte.

Meine Herren! Allen diesen Mängeln will die **Hessische Landesregierung** mit den Ihnen vorliegenden **Anträgen** begegnen. Wir haben uns dabei nur auf die wichtigsten Einwendungen beschränkt und bewußt von kleineren Beanstandungen abgesehen, um das Gesetzgebungsverfahren nicht über Gebühr zu verzögern. Unsere Anträge — das sei noch einmal betont — entsprechen zum größten Teil

(A) den Empfehlungen dieses Hohen Hauses im ersten Durchgang, die nach unserer Auffassung aufrechterhalten werden müssen, weil im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, wie es auch der Berichtstatter betont hat, in diesen Punkten wesentliche Verschlechterungen beschlossen worden sind. Mit dem Hinweis auf die Empfehlungen beim ersten Durchgang kann ich mir die Begründung unserer Anträge im einzelnen ersparen. Mit diesen Anträgen wollen wir — unbeschadet unserer grundsätzlichen Bedenken — versuchen, wesentliche Mängel verfassungsrechtlicher Art in den Sicherstellungsgesetzen, im Schutzbaugesetz und in den Selbstschutzgesetzen auszuräumen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Minister Filbinger (Baden-Württemberg).

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Bundesrat hat bei all den gesetzlichen Vorkehrungen, die der Notstandssituation abhelfen sollen, ein ungewöhnliches Maß an Mitwirkung gezeigt. Das gilt nicht nur für die Gesetze, die heute hier zum Spruch stehen, sondern insbesondere auch für die Mitarbeit an der Notstandsverfassung. Dabei hat sich der Bundesrat nicht darauf beschränkt, in seinen eigenen Ausschüssen zu arbeiten. Er hat bekanntlich auch Vertreter in die Ausschüsse des Bundestages entsandt, die dort ständig Kontakt gehabt und die **Vorstellungen des Bundesrates** über eine bestmögliche Ordnung der Notstandsverfassung laufend an die anderen Bundesorgane herangetragen haben. Wir können mit Befriedigung feststellen, daß eine große Anzahl unserer Anregungen Berücksichtigung gefunden haben. Ich darf an die Ausführungen erinnern, die ich im April dieses Jahres vor einem Gremium dieses Hohen Hauses machen durfte, zugleich für den Innenminister Schmidt, der neben mir den Auftrag hatte, das, was der Bundesrat für die Notstandsverfassung beizusteuern hatte, in den Bundesorganen zu Gehör zu bringen.

Es war nicht die Schuld des Bundesrates, daß die **Notstandsverfassung** nicht mehr über die Bühne gegangen ist — wir hatten an sich eine konstruktive Lösung vorbereitet —, es waren andere Gesichtspunkte, Maßnahmen und Umstände, die die Verabschiedung der Notstandsverfassung verhindert haben.

Nun ist die Frage: Soll, weil wir mit der Notstandsverfassung nicht durchgekommen sind, auch dieses ganze **Paket von Notstandsgesetzen**, das vorbereitet ist, ganz oder teilweise nicht verabschiedet werden? Ich darf von vornherein sagen, daß in unserem Land Baden-Württemberg Bedenken verfassungsrechtlicher Art, wie sie soeben von meinem verehrten Kollegen Hemsath vorgetragen worden sind, gegen das Schutzbaugesetz und gegen die Sicherstellungsgesetze keineswegs bestehen. Wir sind der Überzeugung, daß den verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan worden ist. Wir sind darüber hinaus aber auch der Meinung, daß wir in der Bundesrepublik generell schlecht beraten

wären, wenn wir nun dasjenige, was wir als Gesetzgeber machen können, unterlassen und den notwendigen Schutz durch eine Notstandsverfassung unseren Bürgern nur deshalb nicht geben würden, weil wir jetzt noch nicht alles auf einmal verabschieden können, was der Gesetzgeber an Vorkehrungen zu treffen hat.

Ich bin der Meinung — das ist ein allgemeiner Gesichtspunkt —, daß unser Volk und unsere Bürger einen Anspruch darauf haben, schon in der jetzigen Situation mit allen Vorkehrungen geschützt zu werden, die eine Spannungslage notwendig machen kann. Ich bin weiter der Meinung — diese Meinung ist im Bundesrat vielfach vertreten worden —, daß eine **ungeschützte Zivilbevölkerung** geradezu einen Anreiz für jene Mächte böte, die aus Unsicherheit, Angst und Unvorbereitsein bei uns für sich selbst zum Schaden des deutschen Volkes Vorteil ziehen würden. Wir kennen ja die Vorstöße, die von östlicher Seite gerade auf dem psychologischen Sektor jeweils in geeigneten Situationen gegen die Bundesrepublik gestartet werden.

Auch wir werden — das darf ich für das Land Baden-Württemberg sagen — bezüglich des Schutzbaugesetzes und des Selbstschutzgesetzes den Vermittlungsausschuß anrufen. Aber nicht deshalb, weil wir verfassungsrechtliche Bedenken hätten, sondern weil wir der Meinung sind, daß die daraus resultierenden **Belastungen der Länder** so gravierend sind, daß man darüber noch einmal ernsthaft im Vermittlungsausschuß mit dem Bund zu sprechen hätte.

Wir sind im übrigen der Meinung, daß die Gesetze so, wie sie vorliegen, verabschiedet werden sollten, damit wir unseren Bürgern dasjenige an Grundausrüstung geben können, was sie in den Stand setzt, auch einer Notstandssituation mit Ruhe entgegenzusehen.

Ich glaube nicht, daß man, wie der verehrte Kollege Hemsath es tat, sagen kann, das Ja zu diesem oder jenem Notstandsgesetz — etwa dem Schutzbaugesetz — bedeute gleichzeitig weniger Wohnungen und weniger Krankenhäuser. Diese Alternative — entweder das eine oder das andere — besteht nach unserer Auffassung nicht; sie darf nicht bestehen. Es muß gerade das Anliegen der gesamten Bundesrepublik, sämtlicher Anstrengungen im Bund, aber auch in den Ländern sein, daß wir beides — was notwendig ist — unverkürzt durchführen. Die Wohnungen, die Krankenhäuser und alles andere, was die Zivilbevölkerung notwendig braucht, muß gebaut werden. Die Bürger müssen aber auch wissen, wo für sie ein **Gehäuse im Falle der Not** ist. Denn wenn diese Not einmal eintritt, ist es zu spät, für sie vorzusorgen. Man muß das vorher tun. Wir dürfen keine weitere Zeit versäumen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Senator Koschnick (Bremen).

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Grundsatzausführungen von Herrn Kol-

(A) legen Hemsath lassen es zu, zu den Punkten 1 bis 7 zusammengefaßt kurz Stellung zu nehmen.

Zunächst habe ich zu beanstanden, daß bei diesen so entscheidenden, für uns alle so wichtigen Gesetzen der Herr Bundesinnenminister nicht persönlich anwesend ist, Herr Präsident. Ich bedauere das außerordentlich, um so mehr, als er es gewesen ist, der die Länderinnenminister gebeten hat, in den Kabinetten für seine Vorlage einzutreten. Ich habe es getan. Aus diesem Grunde komme ich zu anderen Ergebnissen als mein Kollege Hemsath.

Bremen wird die verfassungspolitischen Bedenken, die tatsächlich bestehen, nicht in den Vordergrund der heutigen Beratung stellen. Bremen wird im entscheidenden Maße heute mit dem Bund stimmen, weil wir der Meinung sind, daß es darauf ankommt, jetzt, zum Schluß der Legislaturperiode, zunächst einmal all diese Fragen — selbst wenn es nur unvollkommen geschieht — zu regeln, um in der Lage zu sein, die wichtigsten Aufgaben für den zivilen Bevölkerungsschutz zu lösen. Um so mehr hätten wir allerdings erwarten können, daß Herr Kollege Höcherl heute seine Gesetze hier vertritt, weil wir bei einer Reihe von diesen Gesetzen **Erklärungen der Bundesregierung** und nicht nur seines Ressorts erwarten müssen. Denn einige der Fragen, die vorhin auch Herr Minister Junker angesprochen hat, sind von der Bundesregierung zu klären und nicht nur von einem uns noch so befreundeten Bundesministerium.

Ich meine allerdings auch, wir können die sachlichen Argumente des Landes Hessen nicht mit einer Handbewegung vom Tisch wischen und sagen, mit diesen Gesetzen könne die Bevölkerung in Ruhe einer Notstandssituation entgegensehen. Meine Herren, hier habe ich allergrößte Bedenken, eine so weitgehende Formulierung zu unterstützen. Was wir machen können, ist, mit unseren bescheidenen Gesetzgebungsmaßnahmen Grundlagen dafür zu schaffen, daß im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden bestimmte Maßnahmen getroffen werden, die, so hoffen wir, in der Praxis nicht gebraucht werden. Denn das ganze politische Bemühen — Ihres wie unseres — geht doch wohl dahin, daß alle die Maßnahmen, die wir hier vorhaben, tatsächlich nie notwendig werden. Es geht uns nur darum, im zivilen Bereich dafür zu sorgen, daß wir ein **Mindestmaß von Schutzraum** haben. Es kommt darauf an, daß wir den zivilen Bevölkerungsschutz, den Luftschutzverband wie auch die Gemeinden in den Stand setzen, in bestimmtem Umfang Notstandsvorbereitungen zu treffen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen. Auch bei den Sicherstellungsgesetzen geht es im wesentlichen darum, dem Bund, den Ländern und auch den Gemeinden das Notwendige in die Hand zu geben, um helfen zu können, wenn es — wie wir es alle nicht wünschen — eines Tages notwendig werden sollte.

Wir sollten heute, so meine ich, hier im Bundesrat nicht die große Debatte des Bundestages fortführen, sondern sollten uns zunächst einmal auf die uns vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen beschränken, um von daher zu prüfen, in welchem Umfange

die Länder den Vorstellungen der Bundesregierung (C) und des Bundestages folgen können. Ich bedauere außerordentlich, daß der Bundestag in so entscheidendem Maße die **finanziellen Sorgen der Länder und Gemeinden** nicht gesehen hat. Die Berechtigung des Arguments, eine derartige finanzielle Belastung würde den Bundeshaushalt sprengen, kann von mir nicht bestritten werden. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die gleiche Situation in den Ländern und Gemeinden vorliegt. Es kommt darauf an, ob wir im wohlverstandenen Sinne eine gleichmäßige Abwägung der Interessen des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit diesen Gesetzen erzielen können. In weitgehendem Maße werden wir Bremer uns dem Wunsche des Bundestages und der Empfehlung der Bundesregierung anschließen, weil wir in vielen Fragen solche Möglichkeiten sehen. — Ich werde mir allerdings erlauben, zu Punkt 2 der Tagesordnung eine hiervon völlig abweichende Stellungnahme abzugeben.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesinnenministerium.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Bundesminister des Innern hat mich beauftragt, sein außerordentliches Bedauern darüber zum Ausdruck zu bringen, daß er wegen einer seit längerem festliegenden Verpflichtung heute nicht an der Sitzung dieses Hohen Hauses teilnehmen kann, in der sieben Zivilschutz- und Vor- (D) sorgegesetze behandelt werden. Die Verabschiedung dieser Gesetze wird ein achtjähriges Provisorium auf entscheidenden Gebieten der Zivilverteidigung beenden. Seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Jahre 1957 haben sich Bund und Länder gemeinsam bemüht, einen wirksamen Zivilschutz in Gang zu bringen. Aber diese allein auf Freiwilligkeit und überwiegend auf Verwaltungsmaßnahmen gestützten Versuche haben nicht befriedigt. Erst jetzt, vor allem mit dem Inkrafttreten des Schutzbaugesetzes, liegt eine Konzeption in Gesetzesform vor, die Aussicht bietet, der **Bevölkerung** einen zwar **begrenzten, aber nicht unbedeutenden Schutz** zu bieten, wenn wir einmal gezwungen sein sollten, unser Land gegen einen Angreifer zu verteidigen. Wir hoffen alle — insofern greife ich die Worte von Herrn Senator Koschnick auf —, daß dieser Fall nie eintreten möge.

Bei den Beratungen im Bundestag waren große Schwierigkeiten zu überwinden. Sie haben diese Verhandlungen mit verfolgt. Manche Wünsche blieben unerfüllt, doch wurde in den entscheidenden Punkten ein brauchbarer Kompromiß gefunden. Das gilt auch für die vielen Vorschläge, die der Bundesrat im ersten Durchgang gemacht hat und von denen der weit überwiegende Teil berücksichtigt worden ist. Bei dieser Sachlage bitte ich namens der Bundesregierung, gewisse noch bestehende Bedenken zurückzustellen oder — dann auch unter Verwertung der Praxis — einer späteren Novellierung vorzubehalten.

(A) In erster Linie gilt dies für das **Schutzbaugesetz**, das im Augenblick aufgerufen ist und hier zur Beratung ansteht. Zu diesem Gesetz hatte der Bundesrat im ersten Durchgang einige Entschlüsse gefaßt, die vor allem Bedenken gegen die Einführung des verstärkten Schutzes und gegen die Beschränkung der Baupflicht auf Neubauten enthielten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vom Bundestag beschlossene Regelung zwar nicht allen Wünschen gerecht wird, daß sie aber zur gegenwärtigen Zeit das erreichbare Optimum darstellt und auch gerade die Sorgen des Bundesrates in ihrer Substanz zur Geltung gebracht hat.

Auch in den finanziellen Fragen hat der Bundestag den Anregungen des Bundesrates weitgehend entsprochen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Kostentragung bei Schutzraumbauten in Schulen und Krankenhäusern. Während die Regierungsvorlage vorsah, daß die **Kosten des Grundschutzes für Schulen und Krankenhäuser** allein vom jeweiligen Träger aufzubringen seien, sieht das Gesetz in seiner jetzigen Fassung einen Zuschuß von 50 bzw. 60 % vor, der je zur Hälfte vom Bund und vom Land zu leisten wäre. Mit dieser Regelung hat sich der Finanzausschuß dieses Hohen Hauses nicht einverstanden erklärt. Er schlägt vor, die §§ 6 und 12 so zu fassen, daß der Zuschuß in Höhe von 50 bzw. 60 % ganz vom Bund zu tragen ist. Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß es sich hierbei um Institutionen handelt, deren Finanzbedarf nicht in den Aufgabenbereich des Bundes fällt, stellt die jetzige Fassung des Gesetzes ein durchaus beachtliches Entgegenkommen dar. Man sollte dieses Entgegenkommen nicht dadurch in Frage stellen, daß man darauf abzielt, dem Bund den Zuschuß in voller Höhe anzulasten.

(B) Ferner hat sich der Finanzausschuß dagegen gewandt, daß die **Beschaffungskosten der Grundstücke** für neu zu errichtende **öffentliche Schutzräume** von Bund, Ländern und Gemeinden zu je einem Drittel getragen werden sollen, ebenso dagegen, daß die Länder und Gemeinden nach § 21 Abs. 6 keine Entschädigung erhalten sollen, während in gleich gelagerten Fällen der private Eigentümer entschädigt wird. Die Bedeutung dieser Fragen wird sicher überschätzt. Nur in Ausnahmefällen dürfte es zum Neubau von öffentlichen Schutzräumen auf neu zu beschaffenden Grundstücken kommen. Als Regel stellt das Gesetz den Mehrzweckbau auf. Das wird ganz überwiegend private Bauherren treffen. Soweit aber Grundstücke der öffentlichen Hand in Frage kommen, wird die Beeinträchtigung dieser Grundstücke im allgemeinen nicht wesentlich sein.

Ein Punkt, der sich durch alle heute zur Beratung anstehenden Gesetze — mit Ausnahme des Zivilschutzkorpsgesetzes — hindurchzieht, ist die Bestimmung des **Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden** und Gemeindeverbände als zuständiges **Organ für die Durchführung der Gesetze** auf kommunaler Ebene.

Die Bundesregierung teilt bekanntlich nicht die Auffassung, daß einer derartigen Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Das

Recht des Bundes, eine bestimmte Sachmaterie zu regeln, umfaßt nicht nur die materielle Regelung, sondern auch die zu ihrer Durchführung unerlässlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorschriften. Insbesondere fällt es in die Bundeskompetenz, zu bestimmen, wer im einzelnen für die Durchführung des jeweiligen Gesetzes zuständig ist.

Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 GG setzen diese Kompetenz des Bundes voraus, wenn sie bestimmen, daß die Zustimmung des Bundesrates zu derartigen Regelungen erforderlich ist. Es handelt sich deshalb nach Auffassung der Bundesregierung um eine verfassungspolitische, nicht um eine verfassungsrechtliche Frage. In der Sache selbst sind sich der Bund und die Länder überdies einig, daß aus Gründen der Verteidigungsorganisation eine einheitliche Regelung sachlich erforderlich ist.

Um es dem Bundesrat zu erleichtern, den vorliegenden Fassungen zuzustimmen, darf ich — unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Ausschüßberatungen und auch auf die Besprechungen des Bundesinnenministers mit den Länderinnenministern, die Herr Senator Koschnick soeben erwähnt hat — die folgenden **Erklärungen** abgeben, die sich zum Teil auch auf die anderen sechs Gesetze beziehen, die anschließend aufgerufen werden.

(Weyer: Für die Bundesregierung oder für den Bundesinnenminister?)

— Ich bitte, das meinen weiteren Ausführungen zu entnehmen.

Erstens. Der Bundesminister des Innern ist in (D) Übereinstimmung mit den Innenministern der Länder der Auffassung, daß auf die Bestimmungen über den **Hauptverwaltungsbeamten** als zuständiges Organ für die Ausführung der Zivilverteidigungsgesetze auf der kommunalen Ebene verzichtet werden kann, sobald alle Länder entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen haben. Der Bundesminister des Innern betrachtet die jetzt vorliegende Regelung nicht als Präjudiz für weitere Gesetzgebungsarbeiten. Er wird sich im Bundeskabinett für den baldigen Abschluß einer entsprechenden **Vereinbarung** zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die **Regelung kommunalverfassungsrechtlicher Fragen** einsetzen.

Zweitens. Die in § 18 Satz 2 des Entwurfs eines **Selbstschutzesgesetzes** vorgesehene Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird zunächst nur die Ausrüstung der Leiter der Selbstschutzbezirke, der Selbstschutzeinheiten und deren Selbstschutzhelfer regeln. Über die **Ausrüstung der Selbstschutzwarte** wird zu einem späteren Zeitpunkt **im Einvernehmen mit den Ländern** entschieden werden.

Zur Erläuterung dieser Erklärung darf ich darauf hinweisen, daß damit bis auf weiteres die ursprüngliche Kostenbelastung der Gemeinden aus dieser Bestimmung, die etwa 55 Millionen DM betragen hätte, um gut zwei Drittel des Gesamtbetrages — etwa 40 Millionen DM — gesenkt wird.

Drittens. In die **Sicherstellungsgesetze** für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr soll im Wege der

- (A) Novellierung eine **Stadtstaatenklausel** entsprechend § 66 des Entwurfs eines Selbstschutzgesetzes eingefügt werden. Der Bundesminister des Innern wird eine entsprechende Initiative alsbald in der nächsten Legislaturperiode ergreifen.

Nun gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen meiner Herren Vorredner. Der Herr Vertreter des Landes Hessen hat einige Ausführungen gemacht, zu denen ich einiges bemerken muß.

Er hat zunächst, an Hand von Zitaten aus einigen Zeitungen, von dem „Verabschiedungstaumel“ des Bundestages in den letzten Wochen gesprochen. Für diesen Verabschiedungstaumel und das Zusammendrängen in den letzten Wochen ist sicherlich nicht die Bundesregierung verantwortlich. Sie ist nicht dafür verantwortlich, daß die Notstandsgesetze in die letzten Sitzungen des Parlaments und dieses Hohen Hauses geraten sind; denn der erste Durchgang in diesem Hause hat — wie Herr Minister Hemsath selbst festgestellt hat — bereits am 29. November 1962 stattgefunden. Die Bundesregierung hat sich in all diesen Jahren um Beschleunigung beim Bundestag bemüht. Der Erfolg ist ihr versagt geblieben. Es ist erst in den letzten Sitzungen zur Verabschiedung dieser Gesetze gekommen.

Herr Minister Hemsath sprach von dem **Notstandspaket** insgesamt. Die Bundesregierung hat dieses Paket, wie Sie wissen, in seiner Gesamtheit eingebracht. In der erwähnten Sitzung vom 29. November 1962 stand nicht nur die Notstandsverfassung, sondern standen die gesamten Notstandsgesetze an. Der derzeitige Herr Präsident dieses Hohen Hauses hat damals in einer ausführlichen Rede das gesamte Notstandspaket gewürdigt.

- (B) Daß es nicht zu der Verabschiedung der **Notstandsverfassung** gekommen ist, bedauert die Bundesregierung ebenso wie der Sprecher des Landes Baden-Württemberg. Auch daran tragen die Bundesregierung und die sie tragende Koalition keine Schuld. Es wäre durchaus möglich gewesen, auch die Notstandsverfassung noch so weit zu bringen, daß sie heute in diesem Hause hätte verabschiedet werden können.

Der Herr Vertreter Hessens hat etwas pauschal die heute hier vorliegenden sieben Gesetze als verfassungswidrig bezeichnet. Er hat einzelne Punkte herausgegriffen, zu denen noch einiges zu sagen wäre. Ich will mich auf ganz wenig beschränken.

Zu seinen Bemerkungen über die Vereinbarkeit des Zivilschutzkorpsgesetzes mit dem Art. 12 GG möchte ich folgendes feststellen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die **Dienstpflicht im Zivilschutzkorps** Zivildienst ist, wobei nur die rechtliche Ausgestaltung im einzelnen durch Verweisung auf das Wehrpflichtgesetz erfolgt. Für die Beurteilung der Zulässigkeit dieses Zivildienstes gilt darum unvermindert, was die Mehrheit des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses und auch die Mehrheit des Bundesrates im ersten Durchgang beschlossen haben. Danach ist die vorgesehene Dienstpflicht eine solche — ich zitiere wörtlich — „im Rahmen einer her-

kömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“. Die Dauer der Ausbildungszeit von vier Monaten schließt die Herkömmlichkeit nicht aus — ich zitiere nun wieder wörtlich den Rechtsausschuß des Bundesrates — „da es für die Frage der Herkömmlichkeit grundsätzlich nicht auf die Dauer, sondern auf die Art der Dienstleistungspflicht ankommt“. So gesehen handelt es sich auch bei der in dem Entwurf vorgesehenen Heranziehung von Dienstpflichtigen im Frieden nur um eine Anpassung der herkömmlichen Luftschutzdienstpflicht an die Erfordernisse eines modernen Krieges. Die Bundesregierung kann sich diesen Worten der Mehrheit des Rechtsausschusses des Bundesrates nur anschließen.

Zu den **Kosten der Schutzbauten**, die auch der Vertreter Hessens angesprochen hat, möchte ich keine weiteren Bemerkungen machen. Ich kann mich hier in vollem Umfang den Ausführungen von Herrn Minister Dr. Filbinger anschließen.

(Hemsath: Können Sie sich in dieser Frage nicht etwas konkreter ausdrücken?)

— Nein, ich möchte dieses Problem hier nicht weiter ausbreiten. Darüber ist, Herr Minister, sehr viel gesprochen worden. Ich halte es nicht für angebracht, hier noch lange Ausführungen darüber zu machen.

Ich bin dem Vertreter Bremens sehr dankbar, daß er sehr eindeutig gesagt hat, daß sein Land keine verfassungsrechtlichen und — wenn ich ihn recht verstanden habe — auch keine verfassungspolitischen Bedenken gegen diese einfachen Gesetze hat. (D)

Ich darf dann die Ausführungen von Herrn Minister Filbinger über die **Mitarbeit des Bundesrates** an diesen Gesetzen, aber auch an der leider bisher gescheiterten Notstandsverfassung aufnehmen. Die Bundesregierung ist für diese intensive Mitarbeit vor allem in den Ausschüssen dankbar, wie sie auch dankbar ist für die Mitarbeit der beiden vom Bundesrat ausdrücklich benannten Vertreter des Bundesrates in den Beratungen der Ausschüsse des Bundestages.

Noch ein letztes Wort zu den Bemerkungen von Herrn Minister Hemsath, in diesen Gesetzen habe sich eine perfektionistische Form der Ministerialbürokratie niedergeschlagen. So ungefähr glaube ich Sie verstanden zu haben. Wenn die Gesetze perfektionistisch werden und im Laufe der letzten fünfzehn Jahre immer mehr geworden sind, dann ist das zum geringeren Teil, glaube ich, ein Verschulden der Ministerialbürokratie. Die Verhältnisse sind nun einmal so, daß die Gesetze perfektionistisch sein müssen. Im übrigen hat der Bundesrat, der ja in zwei Durchgängen an der Gesetzgebung des Bundes ein maßgebliches Wort mitzusprechen hat, immer wieder die Möglichkeit, diesen Perfektionismus einzudämmen. Man kann aber feststellen, daß die Gesetze, wenn sie in den Ausschüssen des Bundesrates behandelt worden sind, eher noch perfektionistischer angesehen und mit perfektioni-

(A) stischeren Vorschlägen bedacht werden, als das vorher der Fall war!

Präsident Dr. Zinn: Nach diesen überwiegend grundsätzlichen Ausführungen zu den Zivilschutzgesetzen darf ich fragen, ob noch zu Punkt 1 — also zu dem Schutzbaugesetz — das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich zunächst über die Anträge, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz gestellt worden sind, abstimmen. Es handelt sich einmal um die Empfehlungen der Ausschüsse, die in der Drucksache 417/1/65 wiedergegeben sind, und ferner um Anträge des Landes Hessen in der Drucksache 417/2/65, über die ich dann, wenn die Grundsatzentscheidung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses gefallen ist, an der jeweiligen Stelle abstimmen lasse.

Da aus verschiedenen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, darf ich zunächst gemäß § 12 der Geschäftsordnung fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit; damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Nunmehr lasse ich über die Anrufungsgründe abstimmen, zunächst über Drucksache 417/2/65 Ziff. 1. Wer diesem Anrufungsbegehren zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Dann Drucksache 417/1/65 unter I Ziff. 1! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann Drucksache 417/2/65 Ziff. 2! — Das ist die Minderheit.

Dann Drucksache 417/1/65 unter I Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr Drucksache 417/2/65 Ziff. 3 Buchst. a) bis c)! — Das ist die Minderheit.

Sodann Drucksache 417/1/65 unter I Ziff. 3 und 4! — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr Drucksache 417/1/65 unter I Ziff. 5 und 6! Ich fasse die Abstimmung zusammen, wenn nicht widersprochen wird. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nunmehr Drucksache 417/1/65 unter I Ziff. 7! — Auch das ist die Mehrheit.

Schließlich Drucksache 417/2/65 Ziff. 4 Buchst. a) und b)! Ich fasse die Abstimmung zusammen, wenn nicht widersprochen wird. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, **hinsichtlich des Schutzbaugesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.**

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) (Drucksache 418/65, zu Drucksache 418/65)

Berichtersteller ist Herr Minister Wolters (Rheinland-Pfalz).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1965 verabschiedeten Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung liegt die Erkenntnis zugrunde, daß der Selbstschutz einschließlich des Schutzbaues, der ebenfalls dem Bereich des Selbstschutzes zugeordnet ist, als Kernpunkt des gesamten Zivilschutzes angesehen werden muß. Die sehr weitreichende Bedeutung des Gesetzesbeschlusses ergibt sich schon daraus, daß er gegenüber den Staatsbürgern die Rechtsgrundlage für umfassende Selbstschutzpflichten, die allerdings noch durch Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden müssen, bieten soll. Hervorzuheben ist schließlich, daß der Vollzug des Gesetzes ganz wesentlich bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden liegen wird, was der Natur der Sache entspricht.

Der **Bundesrat** hat im ersten Durchgang am 29./30. November 1962 die Konzeption der dem Gesetzesbeschuß zugrunde liegenden Regierungsvorlage zwar gebilligt, jedoch eine Reihe bedeutender **Änderungen vorgeschlagen**. Den drei wesentlichsten Vorschlägen, nämlich das unmittelbare Auftragsverhältnis Bund/Gemeinden in § 52 Abs. 1 durch Zwischenschaltung der Länder zu modifizieren, die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Länder über die Zuständigkeit kollegialer Organe in § 52 Abs. 2 unangetastet zu lassen und die Kosten der Ausrüstung für Selbstschutzpflichtige mit besonderen Aufgaben zur Entlastung der Gemeinden auf den Bundeshaushalt zu übernehmen, hat der Bundestag nicht entsprochen. Auch im übrigen ist der Bundestag der Regierungsvorlage weitgehend beigetreten.

Mit dem Gesetzesbeschuß des Bundestages haben sich der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten — federführend — sowie der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß befaßt. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der Drucksache 418/1/65 vor.

Danach empfiehlt der federführende **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, dem Gesetz zuzustimmen. Er geht dabei — was sich zwar nicht aus der soeben genannten Drucksache, aber aus der Sitzungsniederschrift klar ergibt — allerdings von der Erwartung aus, daß die Bundesregierung bereit sein wird, die seit längerer Zeit zwischen Bundesregierung und Ländern bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Zulässigkeit und Umfang **kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen** in Bundesrecht durch den **Abschluß einer Vereinbarung** auszuräumen.

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dagegen, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziele anzurufen, in § 53 Abs. 2 Satz 1 die Gemeinden und Gemeindever-

(C)

(D)

(A) bände von den Kosten der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Selbstschutzpflchtige mit besonderen Aufgaben freizustellen, da nach seiner Auffassung der Bund als der Aufgabenträger des Zivilschutzes für diese Aufwendungen einzutreten hat.

Für den Fall, daß sich das Hohe Haus dem Vermittlungsbegehren seines Finanzausschusses anschließt, bittet schließlich auch der Rechtsausschuß um Berücksichtigung seines Anliegens, das eine Anpassung des Wortlauts einer Bestimmung an die heute ebenfalls zur Beratung anstehenden Sicherstellungsgesetze zum Ziele hat.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Herr Senator Koschnick hat das Wort.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei aller Wertschätzung der Arbeit der Bundesregierung sowie der Beratungsergebnisse des Bundestages und des Bundesrates stehe ich hier als einsamer Rufer in der Wüste. Ich plädiere für die **Ablehnung des Gesetzes** und weiß, daß ich allein bin. Dennoch darf ich Ihnen, meine sehr geehrten Herren, einige unserer Argumente vortragen. Vor ungefähr vier Jahren hat der Bundesrat im ersten Durchgang diesem Gesetzentwurf im wesentlichen zugestimmt; auch das Land Bremen hat zugestimmt. Insoweit muß ich sagen: mea culpa. Wir haben aber in der Zwischenzeit, in diesen vier Jahren, eine ganze Reihe praktischer Maßnahmen des Luftschutzes kennenlernen dürfen. Ich möchte aus den praktischen Erfahrungen meines Landes meine Besorgnisse hinsichtlich dieses Gesetzes darlegen.

Ich darf zuvor aber noch eine Bemerkung zu den Ausführungen des Vertreters des Bundesinnenministeriums machen. Ich habe keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Verfassungspolitische Bedenken habe ich dagegen sehr wohl.

Und nun zu dem vorliegenden Gesetz. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über das **Verhalten der Bevölkerung im Verteidigungsfall** bedürfen nach unserer Meinung keiner gesetzlichen Regelung; sie sind entweder selbstverständlich oder ergeben sich schon aus den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts, etwa bei unterlassener Hilfeleistung, Nothilfe oder Sachnotstand. Weiteren Vorschriften — wie denen über die Beschaffung von Ausrüstung und Notvorräten sowie über sonstige vorbereitende Maßnahmen — fehlt schon mangels einer Strafsanktion die Durchsetzungsmöglichkeit. Vielmehr sollte der Gedanke der Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden; das ist auch unsere Meinung. Wir sagen zum Sachinhalt, zur Konzeption des Gesetzes ja; aber wir haben Bedenken gegen die gesetzlichen Modifikationen. Wir glauben nicht, daß durch diese Art der Gesetzgebung der Gedanke der Eigenverantwortlichkeit gestärkt wird. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten bzw. des örtlichen Zivilschutzleiters ergeben sich nach unserer Meinung bereits

aus dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum **(C)** Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Wohngebiete in Selbstschutzeinheiten. Auch das gehört bereits nach § 31 des 1. ZBG zu den Aufgaben des Bundesluftschutzverbandes. Überdies steht diese Einteilung der Gemeinde personell und organisatorisch isoliert von der weiteren Einteilung in Luftschutzabschnitte und -teilabschnitte.

Erhebliche Bedenken bestehen bei uns auch gegen die **Belastung der Gemeinden** mit Kosten für die Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung der **Selbstschutzpflchtigen mit besonderen Aufgaben**; das sind auf Bundesebene rund 1,3 Millionen Helfer. Die Pflicht zur Übernahme von besonderen Aufgaben steht daneben, so meinen wir, auch noch in Diskrepanz zur allgemeinen Dienstverpflichtung nach dem Entwurf des Zivildienstgesetzes, über das wir uns in diesem Hause auch bereits in erster Lesung unterhalten haben. Hier werden sich in der Praxis Schwierigkeiten und Überschneidungen im Heranziehungsverfahren ergeben, die noch gar nicht abgesehen werden können. Das gilt auch für die Vorschriften über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren im Verteidigungsfall erscheint ohnehin illusorisch.

Völlig ungeklärt ist auch die Auswahl und Rechtsstellung der **Leiter der Selbstschutzbezirke**. Ihre umfangreichen Aufgaben wie Auswahl, Bestellung, Einsatz und Führung der Selbstschutzwarte werden jedenfalls nicht nebenamtlich wahrzunehmen sein. **(D)** Nicht zu rechtfertigen sein dürfte auch die Teilnahmepflicht aller Selbstschutzpflchtigen an Ausbildungsveranstaltungen. Der nach den Vorstellungen des Bundesluftschutzverbandes vorgesehene Zeitplan — Ausbildung von circa 30 Millionen Selbstschutzpflchtigen in zehn Jahren — würde einen solch unvorstellbaren Verwaltungsaufwand, insbesondere den Aufbau eines eigenen Erfassungs- und Meldewesens, erfordern, zu dem der erstrebte Erfolg in keinem Verhältnis stehen würde. Zu den Ausbildungsaufgaben des Bundesluftschutzverbandes selbst fehlt es ebenso an einer klaren Verpflichtung. Auch die Vorschriften über den Betriebsselbstschutz erscheinen zum Teil überflüssig, weil sich bereits entsprechende Vorschriften in der Gewerbeordnung, in dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz und in den Feuerschutzgesetzen der Länder finden.

Es wird darüber hinaus mit Sicherheit vorausgesagt werden können, daß sich aus der Fassung des § 43 einerseits, der sich mit dem Bundesverband für den Selbstschutz beschäftigt, und § 14 andererseits, der sich mit der Zuständigkeit der Gemeinde befaßt, zahlreiche Zweifelsfragen ergeben werden. Sie sind für die Gesamtstruktur des Selbstschutzes und die damit verbundenen personellen und kostenmäßigen Auswirkungen von so erheblicher Bedeutung, daß der Entwurf schon aus diesem Grunde einer Überarbeitung bedarf und eine exaktere Abgrenzung der Zuständigkeiten notwendig ist.

(A) Meine sehr verehrten Herren, Bremen ist in der vielleicht — und nur darin — beneidenswerten Lage, auch die Probleme einer Großstadt in der Praxis unmittelbar zu erleben. Ich darf Ihnen daher aus dieser Sicht der Gemeinde folgende Bedenken vortragen.

In der **praktischen Durchführung** ergeben sich für die Gemeinden nach unserer Meinung folgende **Schwierigkeiten**. Bereits der Ausschußbericht hebt hervor, daß der Aufbau eines wirksamen Selbstschutzes wesentlich von der freiwilligen Mitarbeit der Bevölkerung abhängt. Selbst wenn eine solche Bereitschaft einmal für einen großen Teil der Bevölkerung unterstellt wird, wird sich der verantwortliche Gemeindebeamte unübersehbaren Schwierigkeiten gegenübersehen. Hier sind im wesentlichen zwei Gebiete zu unterscheiden:

Die für alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von 16 bis 65 Jahren vorgesehene **Pflicht zur Teilnahme** an einer **zehnstündigen Grundausbildung**. Um diese primitive Ausbildung, deren Wert allein die innere Bereitschaft der Teilnehmer bestimmt, zu vermitteln, bedarf es eines **Verwaltungsaufwandes**, der jedenfalls nicht im rechten Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen dürfte.

Nach den Planungen des Bundesluftschutzverbandes sollen in einem Zeitraum von zehn Jahren 60 % der Bevölkerung zu dieser Grundausbildung herangezogen werden. Das wären also rund 30 Millionen in der Bundesrepublik und etwa 350 000 Personen in Bremen. Die Heranziehung zur Ausbildung — in dem

(B) Gesetz „Anordnung zur Teilnahme an der Ausbildung“ genannt — müßte nach Straßen und Wohnbezirken erfolgen. Es wird zwar möglich sein, hierfür nach dem Vorbild der Wehreffassung die vorhandene derzeitige Organisation der Meldeämter, eventuell auch der Adrema- und Hollerithanlagen, nutzbar zu machen. Das schließt aber nicht aus, daß zur Vorbereitung hierfür durch laufende Mitteilung und Auswertung aller Veränderungen an die Meldeämter, u. a. über die Berücksichtigung von anderen vorrangigen Dienstverhältnissen für den Verteidigungsfall — Bundeswehr, Zivilschutzkorps, Schlüsselpersonal für Verwaltung und Betriebe einschließlich Betriebsselbstschutz —, eine **eigene Erfassungsbehörde** aufgebaut werden müßte, für die die personellen Auswirkungen noch nicht zu übersehen sind. Selbst unter Einschaltung der vorhandenen Meldestellen wird nach einer ersten groben Schätzung und unter Berücksichtigung der noch nachstehend zu schildernden Aufgaben für jeden Selbstschutzbezirk — etwa 5000 Einwohner — mit drei bis fünf Hilfskräften gerechnet werden müssen. Hinzu kommt noch, daß die Heranziehung nur auf Grund formell zugestellter Bescheide erfolgen kann, gegen die Rechtsmittel zulässig sind.

Ferner sind hierbei nicht der Aufbau des behördeneigenen sogenannten erweiterten Selbstschutzes und die vorgesehenen **gemeinsamen Selbstschutzveranstaltungen** „für das ganze Gemeindegebiet oder für dessen Teile einschließlich der Betriebe“ berücksichtigt. Wer noch nie mit der Vorbereitung und Durchführung derartiger großer Veranstaltungen

befaßt war, kann den hierfür erforderlichen (C) Arbeitsaufwand gar nicht ermessen. Alle Übungen und Veranstaltungen sind ferner mit einer Fülle von Nebenarbeiten verbunden, die mit der Übung selbst nichts zu tun haben, z. B. Ersatz von Aufwendungen und Verdienstausschlag, Bearbeitung von Ersatzansprüchen aus Schäden und Unfällen usw. Nach Presseberichten soll daran gedacht sein, auf lange Sicht zunächst nur auf Freiwillige zurückzugreifen und im übrigen das Programm auf lange Jahre zu verteilen; gerade dies zeigt die Fragwürdigkeit der gesetzlichen Verpflichtung.

Wenn das Ziel, die selbstschutzpflichtige Bevölkerung in zehn Jahren auszubilden, erreicht werden soll, bedeutet dies für eine Halbmillionenstadt, daß jährlich 30 000 Einwohner in je zehn Stunden auszubilden sind. Unter Zugrundelegung von 40 möglichen Ausbildungswochen ist dies ein monatliches Soll von etwa 700 Lehrgängen zu je zehn Stunden. Diese Zahl kann in einer Großstadt in der Praxis kaum erreicht werden. Was aber nach unserer Meinung nicht in einem auch nur annähernd bestimm- baren Zeitraum zu erreichen ist, sollte nicht die Sanktion eines Gesetzes erhalten, wenn sich das Gesetz nicht von vornherein unglaubwürdig machen soll.

Im übrigen ist es mit der organisatorischen Vorbereitung dieser Ausbildung, die bei zehn Stunden auch nur oberflächlich sein kann, nicht getan. Vielmehr stellt sich damit auch das Problem der **Ausbilder** und der **Ausbildungsstätten**. Der Entwurf gibt keinen Fingerzeig dafür, wie dieses Programm wirklich durchgeführt werden soll. Ich glaube auch gar nicht, daß wir die notwendigen Helfer im Bundes- (D) luftschutzverband haben, die diese großen Aufgaben bewältigen könnten. Daneben fehlen uns die Ausbildungsstätten. Diese sollen ortsnah sein. Der Bundesluftschutzverband hat diese Ausbildungsstätten nicht. Die Gemeinden werden sie einrichten müssen und werden sie unterhalten müssen. Wir werden die Kosten dafür aufzubringen haben und werden zum Schluß feststellen, daß die Aufwendungen im wesentlichen für die Katz waren, um es einmal so kraß auszudrücken.

Den zweiten, die Gemeinden unmittelbar belastenden Komplex stellt die Heranziehung, Ausbildung und Ausstattung der **„Helfer mit besonderen Aufgaben“** dar. Für die Heranziehung und Ausbildung dieses Personenkreises gilt im wesentlichen das gleiche, jedoch mit dem Unterschied, daß hier die **Ausbildung bis zu 50 Stunden** dauern soll. Man mag die Vorschrift des § 17, daß für jedes Haus ein Selbstschutzwart zur Verfügung stehen müsse, von vornherein als theoretisch abtun — dann sollte es allerdings das Gesetz auch gar nicht erst vorsehen —, weil die bisherigen Erlasse selbst nur von sogenannten Selbstschutzgemeinschaften von höchstens 125 Personen unter Führung eines Selbstschutzwartes als Grundeinheit ausgehen. In jedem Fall wären aber immerhin im gesamten Bundesgebiet immer noch 1 bis 7 Millionen Menschen — in Bremen vielleicht 20 000 Personen, also jährlich 2000 Personen — auszubilden. Da ihre Ausbildungsdauer mit bis zu 50 Stunden das Fünffache der Ausbildung der übrigen Helfer beträgt, kämen in Bre-

- (A) men zu der genannten Zahl von jährlich 300 000 Stunden weitere 100 000 Stunden hinzu. Keiner gibt uns jedoch einen Fingerzeig dafür, wie ein solches Programm personell und materiell durchgeführt werden kann. Eine Teillösung kann nach meiner Meinung nur darin liegen, auf die zwangsweise Ausbildung der mehr oder weniger willigen Bevölkerung überhaupt zu verzichten und diese auf alle Möglichkeiten der freiwilligen Teilnahme zu verweisen. Damit wäre der Weg frei, die Ausbildungsarbeit in erster Linie auf die Helfer mit besonderen Aufgaben zu konzentrieren.

Neben der Frage der Ausbildung ist bei diesem Personenkreis die **Ausrüstung und Ausstattung** von entscheidender Bedeutung. Es wurde bereits auf die erhebliche Kostenlast verwiesen, die der Entwurf den Gemeinden insoweit aufbürdet. Hierzu hat zwar soeben das Bundesinnenministerium eine Erklärung dahin abgegeben, daß insoweit die dazu zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Gemeinden zunächst von der Beschaffung der Ausrüstung für die Selbstschutzwarte befreien werden. Diese Erklärung enthält andererseits das Eingeständnis, daß die Konzeption des Entwurfs auch nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern angreifbar ist, zumal dem Selbstschutzwart ja auch die für jedes Gebäude anzuschaffende Geräteausrüstung zur Verfügung steht. Immerhin muß die Gemeinde damit rechnen, daß ihr auch für den verbleibenden Teil der Helfer in den Bezirken alle Maßnahmen, die mit der Ausrüstung verbunden sind — Beschaffung, Übergabe, Rücknahme bei

- (B) Wegzug usw. —, und damit erhebliche Kosten im Verwaltungssektor aufgebürdet bleiben.

Hierzu wird voraussichtlich auch die Unterbringung und Verwaltung der Ausrüstung der **Selbstschutzzüge** kommen. Nach der Erfahrung wird auch hier davon auszugehen sein, daß trotz der vorgesehenen Möglichkeit, diese Aufgaben dem Bundesluftschutzverband zu übertragen, die Gemeinden auch diese Aufgaben zu übernehmen haben. Im übrigen muß bemerkt werden, daß der Entwurf auch personell die Aufgaben hinsichtlich der Selbstschutzzüge nicht klar umreißt. Aus der derzeitigen Fassung in Verbindung mit der Generalzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten muß der Schluß gezogen werden, daß diesem auch hier zunächst die gesamte Aufstellungsarbeit zur Last fällt. Die in Bremen annähernd gleiche Stärke des Luftschutzhilfsdienstes, für den ein ganzer Aufstellungsstab auf Kosten des Bundes tätig ist, läßt erkennen, womit die Gemeinde auch hier rechnen muß.

Das gleiche gilt auch für die völlig ungeklärte Stellung der **Selbstschutzbezirksleiter**, von denen jedenfalls sicher gesagt werden kann, daß sie ihre Aufgabe ebensowenig nebenamtlich wahrnehmen können wie die im Gesetz überhaupt nicht erwähnten Abschnittsleiter. Das Ergebnis wäre zunächst, daß auch die Bezirksleiter unter die persönlichen Verwaltungskosten der Gemeinde nach § 53 fallen, und das zu einem Zeitpunkt, wo die Gemeinden und die Länder vor Personalkosten ohnehin kaum noch „geradeaus sehen können“.

Alle diese Gründe, nochmals zusammengefaßt: (C)

1. die rechtspolitisch und gesetzestechnisch unerwünschte Statuierung selbstverständlicher, aus anderen Rechtsvorschriften sich ergebender oder nicht mit Strafsanktionen und Verwaltungsmitteln durchsetzbarer Verhaltensvorschriften,

2. die nachgewiesene rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit, eine allgemeine zwangsweise Ausbildungspflicht zu begründen,

3. die unzureichende Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde und denen des Bundesluftschutzverbandes und damit auch der Kostenlast,

4. die nach weiterhin gültigen Organisationsvorschriften unklare Gliederung und Zusammenarbeit im Verhältnis der Luftschutz-Abschnittsleiter und der Bezirksleiter,

sind für **Bremen** Veranlassung, dem Gesetz unsere **Zustimmung zu versagen** und einer neuen Vorlage entgegenzusehen. Die schlechten Erfahrungen, meine Herren, mit anderen bisher verabschiedeten unzureichenden Gesetzen, insbesondere dem Ersten Zivilschutzgesetz hinsichtlich der Aufgabe des LSHD und des Verzichts auf die Schutzbauvorschriften trotz gesetzlichen Termins sollten uns eine Lehre sein.

Herr Präsident, meine Herren, ich weiß, daß ich hier mit meiner Auffassung allein stehen werde.

(Hemsath: Woher wissen Sie das? Warten Sie doch die Abstimmung ab!)

— Na, so ein klein wenig kennen wir das doch aus den Vorabstimmungen; seien wir doch ehrlich in diesem Keise! — Meine großen Sorgen wollte ich hier dartun, weil ich meine, daß wir bei künftigen Gesetzen dieser Art nicht erst im zweiten Durchgang — wie heute —, sondern bereits im ersten Durchgang unsere Sachkritik stärker ansetzen müssen. Insoweit ist tatsächlich der Bund in eine schwierige Lage gekommen, weil alle diese Argumente von uns im ersten Durchgang hätten vorgebracht werden müssen. Ich bitte insoweit um Verständnis. (D)

Präsident Dr. Zinn: Ich kann Sie trösten, Herr Senator. Für Sie gilt zum mindesten der Grundsatz: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ehe wir über die Frage der Zustimmung oder der Ablehnung dieses Gesetzentwurfs entscheiden, müssen wir zunächst darüber entscheiden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Hierzu liegen Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 418/1/65 und Anträge des Landes Hessen in der Drucksache 418/2/65 vor. Über die letzteren lasse ich jeweils an der sachlich angemessenen Stelle abstimmen.

Da mehrere Anrufungsgründe geltend gemacht werden, muß ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung zunächst fragen, wer gegen die Anrufung des Ver-

(A) mittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit. Dann ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Nunmehr lasse ich über die Anrufungsgründe abstimmen.

Drucksache 418/2/65 Ziff. 1 — Das ist die Minderheit.

Dann Drucksache 418/2/65 Ziff. 2! — Es fehlt eine Stimme an der Mehrheit; abgelehnt.

Drucksache 418/1/65 unter I Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ich muß dann noch abstimmen lassen über den Antrag in Drucksache 418/1/65 unter I Ziff. 2. Das ist deshalb notwendig, weil wir bereits aus einem anderen Grunde die Anrufung beschlossen haben. Wer dem Anrufungsgrund unter I Ziff. 2 in Drucksache 418/1/65 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Drucksache 418/2/65 Ziff. 3.

Nun können wir die Gesamtabstimmung vornehmen. Wer aus den soeben beschlossenen Gründen der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **hinsichtlich des Selbstschutzgesetzes beschlossen**, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG, aus den soeben beschlossenen Gründen den **Vermittlungsausschuß anzurufen**.

(B) Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über das Zivilschutzkorps
(Drucksache 385/65)

Der Bericht des Herrn Minister Junker wird zu Protokoll *) genommen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer für die Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat — gegen die Stimmen von Hessen — **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) (Drucksache 395/65)

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt mit Drucksache 395/1/65 Zustimmung.

Das Land Hessen beantragt mit Drucksache 395/2/65 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Rechtsausschuß beantragt unter II der Drucksache 395/1/65 die Anrufung nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

*) Siehe Anlage

Ich lasse zunächst feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit. Wir brauchen also über die Anrufungsgründe nicht mehr abzustimmen.

Nunmehr haben wir darüber abzustimmen, ob dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG **zugestimmt** werden soll. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat so **beschlossen** — bei Enthaltung von Hessen.

Die folgenden drei Punkte rufe ich zusammen auf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherungsgesetz) (Drucksache 396/65).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherungsgesetz) (Drucksache 398/65).

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherungsgesetz) (Drucksache 397/65).

Wegen des Sachzusammenhanges ist eine gemeinsame Beratung und Abstimmung vorgesehen.

Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse (D) sowie Anträge der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen vor. Die Länderanträge haben die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Ziele.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung habe ich zunächst festzustellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit. Ich brauche also über die Anrufungsgründe nicht mehr abstimmen zu lassen.

Wir stimmen nunmehr über die Zustimmung ab. Wer dem Wirtschaftssicherungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz und dem Ernährungssicherungsgesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Hemsath: Ich bitte festzustellen, daß wir nicht zustimmen!)

— Also Enthaltung von Hamburg und Ablehnung durch Hessen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, den drei Gesetzen** gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe dann vereinbarungsgemäß Punkt 70 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen (Drucksache 453/65).

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Goppel (Bayern).

(A) **Dr. Goppel** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Als am 4. Juni 1965 dieses Hohe Haus das Gesetz zu dem Vertrag über die Fusion der Exekutivorgane der Europäischen Gemeinschaften im ersten Durchgang behandelte, hat der Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses, Herr Minister Lemmer, auch darauf hingewiesen, daß nach Auffassung des Ausschusses die Frage der **Beteiligung des Bundesrates** an der Gemeinsamen Versammlung keineswegs als erledigt zu betrachten sei. Auch Herr Staatssekretär Hartinger hat als Vertreter Bayerns in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, daß das alte Anliegen des Bundesrates, im **Europarat** und im **Europäischen Parlament** vertreten zu sein, bald einer Lösung zugeführt werden müsse.

Die Bayerische Staatsregierung hatte bereits im Herbst des vergangenen Jahres beschlossen, den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes, das die Entsendung von Mitgliedern des Bundesrates in die Europäischen Versammlungen vorsieht, im Bundesrat einzubringen. Auf Grund von Beratungen in der Ministerpräsidentenkonferenz, die zu dem Ergebnis führten, daß der Entwurf zweckmäßigerweise zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dem neuen Bundestag vorgelegt werde, hat sie die Einbringung aber zunächst zurückgestellt. Nunmehr schien der Bayerischen Staatsregierung der Zeitpunkt gekommen zu sein, in dem der Bundesrat über den Gesetzesentwurf beschließen sollte, damit er von der Bundesregierung dem neuen Bundestag so früh wie möglich vorgelegt werden kann und der Anspruch des Bundesrates auf Beteiligung an der Wahl der Vertreter zu den Europäischen Versammlungen rechtzeitig bei dem neuen Bundestag geltend gemacht wird. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb den Ihnen in Drucksache 453/65 vorliegenden Gesetzesentwurf dem Bundesrat mit dem Antrag zugeleitet, gemäß Art. 76 Abs. 1 GG seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

(B) Die lange **Vorgeschichte**, die zu dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung geführt hat, ist Ihnen bekannt und ist auch von Herrn Minister Lemmer am 4. Juni d. J. hier kurz skizziert worden. Ich möchte daher nur noch einmal darauf hinweisen, daß der Bundesrat im Jahre 1957 bei der Beratung über die **Ratifizierung der Rom-Verträge** darauf verzichtete, seine Zustimmung von der Aufnahme einer Bestimmung über seine Beteiligung in das Ratifikationsgesetz abhängig zu machen, nachdem die Bundesregierung in aller Form erklärt hatte, daß sie ihrerseits mit Nachdruck für eine angemessene Vertretung des Bundesrates in der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften eintreten und einen entsprechenden Gesetzesentwurf einbringen werde.

Die Fraktionen des Bundestages haben das Verlangen des Bundesrates und die **Zusage der Bundesregierung** seinerzeit ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat konnte sich um so mehr auf die Einhaltung dieses Versprechens auch durch den Bundestag verlassen, als er durch seine Haltung die unverzügliche Ratifizierung des Vertragswerkes, die nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundestages damals aus außenpoli-

tischen Gründen keinen Aufschub duldete, ermöglicht und auf diese Weise die Annahme des Vertragswerkes durch die übrigen Vertragspartner wesentlich gefördert hat. (C)

Die Bundesregierung hat ihre Zusage dadurch eingelöst, daß sie am 28. November 1957 dem Bundesrat und am 10. Januar 1958 dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen vorlegte. Der Entwurf ist jedoch vom Dritten Deutschen Bundestag nicht verabschiedet worden und damit der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Der Bundestag hat bisher die Vertreter der Bundesrepublik in den Europäischen Versammlungen lediglich aus seiner Mitte gewählt. Diese Übung, die hinsichtlich der Wahl der Vertreter zum Europäischen Parlament übrigens auch einer Rechtsgrundlage entbehrt, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Organe der Europäischen Gemeinschaften haben bereits in einem so weiten Umfang Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsetzung, daß sie auch unmittelbaren Einfluß auf den Bereich der Länderzuständigkeiten ausüben. Schon aus diesem Grunde erscheint eine **Beteiligung von Ländervertretern am Europäischen Parlament** gerechtfertigt und geboten.

Daneben ist noch darauf hinzuweisen, daß durch die Verschiebung von Zuständigkeiten von der nationalen auf die supranationale Ebene nicht nur der Bundestag, sondern auch der Bundesrat in seinen Funktionen eingeschränkt wird. Auch aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich ein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch des Bundesrates auf Beteiligung an der Willensbildung des Europäischen Parlaments. (D)

Außerdem spricht die Staatspraxis der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für diesen Anspruch. Von allen Mitgliedstaaten, in denen zwei gesetzgebende Körperschaften bestehen, werden Vertreter beider Körperschaften in die Europäischen Versammlungen entsandt.

Die **Bayerische Staatsregierung** hat sich bei der Fassung des vorliegenden **Gesetzesentwurfs** weitgehend an den Wortlaut des im Jahre 1957 von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs gehalten, also eine Beteiligung des Bundesrates nur in dem Umfange vorgesehen, wie sie seinerzeit auch von der Bundesregierung für angemessen erachtet wurde. Danach wären von den achtzehn Vertretern der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats und in der Versammlung der Westeuropäischen Union fünfzehn vom Bundestag und drei vom Bundesrat zu wählen. Diese achtzehn Persönlichkeiten würden die Bundesrepublik gleichzeitig im Europäischen Parlament vertreten. Da aber die Zahl der Vertreter der Bundesrepublik im Europäischen Parlament doppelt so hoch ist wie die der Vertreter im Europarat, wären vom Bundestag weitere fünfzehn und vom Bundesrat weitere drei Vertreter zu wählen, die ausschließlich im Europäischen Parlament tätig sein sollen. Der Bundes-

(A) rat hätte also sechs Vertreter zu wählen, von denen drei den beiden Versammlungen und drei nur dem Europäischen Parlament angehören würden.

Dem sich aus den Römischen Verträgen ergebenden **Verbot** einer **Weisungsgebundenheit** soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die zu entscheidenden Bundesratsmitglieder gemäß § 4 des Entwurfs von Weisungen ihrer Landesregierungen ausdrücklich freigestellt werden.

Wie ich schon erwähnte, war für den Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs die Überlegung maßgebend, daß der Entwurf dem **neuen Bundestag** bereits vorliegen sollte, wenn dieser die **Neuwahl der deutschen Vertreter** in den Europäischen Versammlungen vornimmt. Abgesehen davon erscheint aber auch unter Gesichtspunkten, die sich aus der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften selbst ergeben, die Geltendmachung des Anspruchs des Bundesrates nicht länger aufschiebbar. Heute wird der Bundesrat wohl noch der Ratifikation des Vertrages über die Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zustimmen. Wenn dieser Vertrag in Kraft tritt, werden also der bereits bestehenden Gemeinsamen Versammlung nur noch ein Rat und eine Kommission gegenüberstehen, was die Arbeitsweise und die Wirkungsmöglichkeiten der Versammlung erleichtern und verbessern wird.

Darüber hinaus sind aber auch Bestrebungen im Gange, die bis jetzt nur geringen **Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments** zu erweitern, so daß damit gerechnet werden kann, daß der Willensbildung in diesem Parlament in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen wird. Um so mehr erscheint die Forderung gerechtfertigt, daß der Bundesrat als ein mit umfangreichen Befugnissen ausgestattetes Verfassungsorgan der Bundesrepublik von der Beteiligung an dieser Willensbildung nicht länger ausgeschlossen bleibt.

Diese Initiative des Bundesrates, des zweiten Gesetzgebungsorganes der Bundesrepublik, soll aber auch gerade im Hinblick auf die augenblickliche EWG-Entwicklung den ungebrochenen Glauben der Länder der Bundesrepublik an Europa und ihren Willen zu seiner auch politischen Verwirklichung kundtun.

Ich darf daher abschließend das Hohe Haus bitten, sich mit dem von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf im Grundsatz einverstanden zu erklären und ihn dem Rechtsausschuß zu überweisen.

Präsident Dr. Zinn: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf darauf hinweisen, daß hierzu ein Antrag des Landes Berlin — Drucksache 453/1/65 — vorliegt, in diesen Gesetzentwurf einen § 4 a als Berlin-Klausel einzufügen. Im übrigen möchte ich zum Ausdruck bringen, daß das Anliegen, das in dem Entwurf des Landes Bayern zum Ausdruck kommt, das Anliegen wohl aller Länder sein dürfte.

Herr Kollege Goppel hat vorgeschlagen, den Entwurf an den Rechtsausschuß zu überweisen. Ich würde empfehlen, den Entwurf federführend dem **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und mitberatend dem Rechtsausschuß zu überweisen**. Darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen? — Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Der Antrag des Landes Berlin wird den gleichen Ausschüssen zur Einarbeitung überwiesen.

Wir müssen darauf achten, daß die Vorlage am 29. Oktober d. J. wieder auf der Tagesordnung des Bundesrates erscheint.

Es folgt Punkt 71 der Tagesordnung:

Entschließung zur Frage der Förderung des Zonenrandgebietes (Drucksache 449/65)

Der Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1965 beschlossen, dem Bundesrat die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, Maßnahmen zur zusätzlichen Förderung des Zonenrandgebietes zu ergreifen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Ländern in Verbindung zu treten, um über den vom Bundesminister für Verkehr vorgelegten Verkehrsplan hinaus eine noch weitergehende Planung zu erarbeiten.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf wohl feststellen, daß der Bundesrat dieser **Entschließung zustimmt**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend **beschlossen**. (D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 424/65, zu Drucksache 424/65)

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erheben sich gegen die Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndG LAG) (Drucksache 439/65, zu Drucksache 439/65).

Berichtersteller für den Finanzausschuß ist Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg).

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Entwurf der Bundesregierung** des heute zur Beratung im zweiten Durchgang anstehenden achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sah neben finanziell nicht sehr ins Gewicht fallenden Vergün-

(A) stigungen auf der Abgabenseite eine Reihe von **Verbesserungen auf der Leistungsseite** vor, von denen ich die wichtigsten des besseren Verständnisses wegen kurz erwähnen möchte. Es handelte sich um folgende Maßnahmen:

Erstens. Erhöhung der Sätze für die Unterhaltshilfe in Anpassung an die inzwischen im Sozialbereich durch das Siebte Rentenanpassungsgesetz vorgenommenen Verbesserungen.

Zweitens. Erhöhung des Selbständigenzuschlags zur Unterhaltshilfe.

Drittens. Einbeziehung weiterer drei Jahrgänge früher selbständig Erwerbstätiger in die Unterhaltshilfe und in die Entschädigungsrente.

Viertens. Verringerung des Anrechnungssatzes der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung von 20 % auf 10 %.

Fünftens. Einbeziehung der Erben von Geschädigten, die bis Ende 1961 in der sowjetischen Besatzungszone und im Sowjetsektor von Berlin verstorben sind, in die Stichtagsregelung des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes, so daß diese Erben nunmehr die Schäden ihrer Erblasser geltend machen und Entschädigung im Lastenausgleich erhalten können.

(B) Die durch die **Regierungsvorlage** entstehenden **Mehraufwendungen** für die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichsgesetzes wurden seinerzeit auf 1928 Millionen DM beziffert und hätten überwiegend vom Lastenausgleichsfonds selbst getragen werden müssen. Lediglich an dem Mehraufwand für die Verbesserung der Unterhaltshilfe hätten sich auch Bund und Länder nach Unterschreitung der in § 6 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzten Höchstgrenze von 650 Millionen DM ihrerseits beteiligen müssen, und zwar in Höhe von insgesamt 570 Millionen DM, von denen der Bund ein Drittel gleich 190 Millionen DM und die Länder zwei Drittel gleich 380 Millionen DM aufzubringen hätten.

Diese Regierungsvorlage hat während der Behandlung im federführenden **Lastenausgleichsausschuß des Bundestags** Veränderungen von ganz erheblicher finanzieller Auswirkung erfahren, und zwar durch die folgenden **zusätzlichen Verbesserungen** gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung:

	Millionen DM
I. Abgabenseite:	
Stundung der Vermögensabgabe bei gleichzeitigen Zonenschäden (§ 55 a LAG)	100
II. Leistungsseite:	
1. Verbesserungen bei der Hauptentschädigung durch	
a) Zuschläge zum Schadensbetrag bei kleineren Betriebsvermögen (§ 245 LAG)	250
b) Erhöhung der Grundbeträge der Hauptentschädigung (§ 246 LAG) und Verbesserung der Kürzungs-	

vorschriften bei Berücksichtigung des erhalten gebliebenen Vermögens (§ 249 LAG) 3 000 (C)

2. Erhöhung des Ehegattenzuschlags zur Unterhaltshilfe um 5 DM gegenüber der Regierungsvorlage (§§ 267, 269 LAG)	79
3. Erhöhung der Freibeträge ab 1. Juni 1966 für Empfänger von Sozialrenten (§ 267 LAG)	300
4. Besondere Freibetragsregelung für Empfänger von Selbständigenzuschlag (§ 267 LAG)	390
5. Hineinwachsen mithelfender Familienangehöriger in die Unterhaltshilfe (§ 273 LAG)	287
6. Erhöhung des Sterbegeldes für Unterhaltshilfeempfänger von 300 DM auf 500 DM (§ 277 LAG)	40
7. Hausratentschädigung	
a) Erhöhung der 3. Stufe des Sockelbetrages um 200 DM (§ 295 (LAG) und	
b) 4. Rate mit 300 DM (§ 295 LAG) zusammen	1 500
8. Aufbaurdarlehen für 1966 bis 1967 (Vorfinanzierungsbelastung)	600

(D) Die Belastung der öffentlichen Haushalte erhöht sich durch die Verbesserungen bei der Unterhaltshilfe um 210 Millionen DM für die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichs, davon 70 Millionen DM für den Bund und 140 Millionen für die Länder.

Durch diese Beschlüsse hatte der Lastenausgleichsausschuß des Bundestags das **Gesamtvolumen** der Regierungsvorlage von 1928 Millionen DM um 6546 Millionen DM auf 8474 Millionen DM **ausgeweitet**.

Dieser ganz erhebliche Unterschied zwischen der Konzeption der Bundesregierung einerseits und den Empfehlungen des Lastenausgleichsausschusses des Bundestages andererseits ist u. a. darauf zurückzuführen, daß bezüglich des **geschätzten Überschusses in der Endbilanz des Lastenausgleichsfonds** stark voneinander abweichende Ansichten herrschen. Die letzte **amtliche Schätzung** beziffert die Reserven des Fonds auf etwas über 500 Millionen DM. Sollte sich diese Schätzung als in etwa zutreffend herausstellen, würde dies bedeuten, daß schon nach dem Entwurf der Bundesregierung die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 des Lastenausgleichsgesetzes ab 1967 in Kraft tretende Bundesgarantie in Höhe von rund 1400 Millionen DM in Anspruch genommen werden müßte.

Demgegenüber schätzen die **Geschädigtenverbände** und — ihnen folgend — der Lastenausgleichsausschuß des Bundestages den Überschuß auf der Einnahmenseite der Endbilanz des Lastenausgleichsfonds in einer Größenordnung, die zwischen 6,5 und 12 Milliarden DM liegt. Es ist zuzugeben, daß schon für den Fall, daß sich diese Schätzung an ihrer Untergrenze realisiert, die vom Lastenausgleichsaus-

(A) schuß empfohlenen Mehraufwendungen vom Ausgleichsfonds ohne größere Schwierigkeiten bereitgestellt werden könnten.

Die Bundesregierung und der Finanzausschuß des Bundesrates halten aber auch schon die untere Grenze dieser Schätzung für völlig unrealistisch. Maßgebliche **Schätzungsunterlage** ist neben der nur schwer vorherzusehenden Konjunktorentwicklung die **Zuwachsrate bei der Vermögensteuer**, die bekanntlich in Höhe von 25 v. H. bis einschließlich 1978 als Zuschuß an den Lastenausgleichsfonds abzuführen ist. Die Schätzung der Geschädigten beruht auf einer durchschnittlichen Zuwachsquote von jährlich 14,4 v. H., während nach amtlicher Schätzung nur mit etwa 9 v. H. jährlicher Zuwachsrate gerechnet wird. Ob aber tatsächlich in Zukunft auch nur die 9 v. H. zuwachsen werden, erscheint schon heute fraglich. Das für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagte Vermögensteueraufkommen im Bundesgebiet liegt mit 1950 Millionen DM unter dem Anschlag für das laufende Rechnungsjahr in Höhe von 2000 Millionen DM.

Bei einer derartigen Ungewißheit ist der **Finanzausschuß** der Ansicht, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt jegliche Leistungsverbesserungen, die über die Regierungsvorlage hinausgehen, unter finanzpolitischen Gesichtspunkten nicht zu verantworten sind. Wir nehmen bewußt nicht Stellung dazu, ob man den Geschädigten diese Leistungen gern gewähren und gönnen möchte, sondern wir müssen uns darüber klar sein, daß wir solche Leistungen nicht unter absolut unrealistischen finanziellen Schätzungen beschließen können. Sollte es sich in den kommenden Jahren erweisen, daß die amtliche Schätzung mit etwas über 500 Millionen DM zu pessimistisch gewesen ist und daß die Endbilanz des Lastenausgleichsfonds voraussichtlich mit einem erheblich höheren Betrag abschließen wird, dann ist nach unserer Meinung immer noch Zeit und Gelegenheit, je nach der Höhe dieses Betrags einen Teil oder auch gegebenenfalls alle Verbesserungsvorschläge des Lastenausgleichsausschusses des Bundestags, die wir heute ablehnen müssen, zu verwirklichen.

(B)

Ein Weiteres kommt aber noch hinzu. Bereits auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage stößt die Barerfüllung der **Hauptentschädigung** auf ganz erhebliche Schwierigkeiten, weil sie in größerem Umfang nicht durch ordentliche Einnahmen des Ausgleichsfonds erfüllt werden konnte, sondern nur durch Anleihen und andere **Vorfinanzierungsmittel**. Wie in der Begründung zur Empfehlung des Finanzausschusses näher dargelegt ist, hat die Entwicklung des Kapitalmarktes die Beschaffung der erforderlichen Vorfinanzierungsmittel für das laufende Rechnungsjahr so erschwert, daß die Barerfüllung schon ohne die in Aussicht genommenen Verbesserungen ernsthaft in Zweifel gestellt ist.

Diese bereits jetzt bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten des Fonds würden durch die außerdem vorgesehene Erhöhung der **Hausratsentschädigung** im Betrag von 1,5 Milliarden DM noch wesentlich verschärft. Dabei ist hinsichtlich der Erhöhung der Hausratsentschädigung noch darauf hinzuweisen,

daß sie eine sehr große verwaltungsmäßige Mehrarbeit für die Lastenausgleichsverwaltung mit sich bringen würde, weil sämtliche Akten erneut in Bearbeitung genommen werden müßten. Ein Regierungsvertreter hat im Finanzausschuß mitgeteilt, daß 4 Millionen einzelne Aktenstücke nach Jahren wieder aus den Archiven herausgenommen und erneut bearbeitet werden müßten.

Meine sehr verehrten Herren! Ich habe meinem Bericht bisher lediglich die Empfehlungen des Lastenausgleichsausschusses des Bundestages zugrunde gelegt und mich mit ihnen auseinandergesetzt, weil das Bundestagsplenum zu dem Zeitpunkt, als der Finanzausschuß die Vorlage beraten hat, das Gesetz noch nicht verabschiedet hatte. Es ist daher noch ergänzend vorzutragen, daß **in der zweiten und dritten Lesung im Bundestag** gegenüber den Ausschussempfehlungen folgende **Änderungen** beschlossen wurden :

1. Hinsichtlich der Verbesserungen bei der **Hauptentschädigung** soll die Verzinsung entgegen der bisherigen Gesetzesvorschrift statt am 1. Januar 1953 erst am 1. Juli 1965 beginnen. Dies bringt gegenüber der von mir vorhin genannten Zahl einen Wenigeraufwand von 930 Millionen DM mit sich, so daß sich der in der vorgetragenen Aufstellung genannte Betrag von 3000 Millionen DM auf 2070 Millionen DM verringern würde.

2. Die Verbesserung der **Hausratsentschädigung** durch Erhöhung der dritten Stufe um 200 DM und Gewährung einer vierten Rate von 300 DM soll nach den Beschlüssen des Bundestages durch Rechtsverordnung bestimmt werden — ein höchst merkwürdiger Ausweg —, während sie nach den Empfehlungen des Lastenausgleichsausschusses im Gesetz selbst verankert war. Durch diesen Beschluß des Bundestagsplenums wird die Erhöhung bei der Hausratsentschädigung zwar nicht beseitigt; aber ihre Verwirklichung kann je nach der Kassenlage des Ausgleichsfonds variabel gestaltet werden, was eine gewisse finanzielle Verbesserung gegenüber den Empfehlungen des Lastenausgleichsausschusses bedeutet.

(D)

3. Entsprechend hat der Bundestag auch die Gewährung weiterer **Aufbaudarlehen** für zwei Jahre in Höhe von je 200 Millionen DM gestattet. Auch hier lautet die Vorschrift in der Bundestagsfassung jetzt so, daß durch Rechtsverordnung ab 1. Januar 1966 nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für künftige Rechnungsjahre bis zu je 200 Millionen DM, insgesamt bis zu 400 Millionen DM bereitgestellt werden können. Die Regelung ist auch hier etwas variabel gestaltet gegenüber den Vorstellungen des Lastenausgleichsausschusses, die dahin gingen, die zusätzlichen Beträge für Aufbaudarlehen in den Jahren 1966 und 1967 zwingend bereitzustellen.

Wenn auch die Beschlüsse des Bundestages gegenüber den Ausschussempfehlungen insgesamt eine gewisse Entlastung für den Ausgleichsfonds zur Folge haben, so kann doch an der Tatsache nicht gerüttelt werden, daß auch der Gesetzesbeschluß des Bundestages in der jetzt vorliegenden abschließenden Fassung insgesamt derartig hohe Mehrauf-

(A) wendungen mit sich bringt, daß sie aus den vorhin erwähnten Gründen nach der derzeitigen Finanzsituation des Lastenausgleichsfonds nicht verkräftet werden könnten. Es handelt sich immer noch insgesamt um eine Ausgabe von über 7,5 Milliarden DM.

Ich darf daher das Hohe Haus namens des Finanzausschusses abschließend bitten, seiner mit zehn Stimmen bei einer Enthaltung beschlossenen Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Als Mitberichterstatter für den Flüchtlingsausschuß Herr Senator Exner (Berlin)!

Exner (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** des Bundesrates habe ich auftragsgemäß folgendes darzulegen.

Die 18. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz in ihrem jetzt vorliegenden Inhalt — aus einer Vorlage der Bundesregierung und einem Initiativ-Gesetz im Bundestag entstanden — bringt wesentliche soziale Verbesserungen des Lastenausgleichsgesetzes.

(B) Diese Verbesserungen kommen sowohl den Heimatvertriebenen und anerkannten Zonenflüchtlingen als auch den Kriegssach- und Währungsgeschädigten zugute. Mein Vorredner hat die **Leistungsverbesserungen** aufgezählt. Ich möchte unterstreichen, daß die Mehrzahl dieser Verbesserungen echten sozialen und ausgleichenden Charakter hat. Schließlich geht es ja hier um den **Ausgleich von Kriegsschäden**, die ungerecht hingeschlagen sind. Dem einen sind sein Vermögen und die durch Vermögen angeschafften Gegenstände erhalten geblieben, und gleich daneben ist ungerechterweise alles verlorengegangen, so daß die hier aufgezählten Verbesserungen durchaus gerechtfertigt sind, nämlich Aufstockung der Unterhaltshilfe, Erhöhung der Freibeträge, Einbeziehung der mithelfenden Familienangehörigen einschließlich der früher landwirtschaftlich Selbständigen und Verbesserungen des Zuschlags und des Freibetrages für ehemals Selbständige aus den Vertreibungsgebieten und für die Kriegssachgeschädigten.

Weitere Änderungen beziehen sich auf die Verbesserungen bei der Hauptentschädigung durch beträchtliche Erhöhung der Grundbeträge für mittlere und höhere Schäden.

Von breiter sozialer Bedeutung sind schließlich auch die Aufstockung der **Hausratshilfe** in der dritten Stufe um 200 DM und die Zahlung einer letzten Rate für alle Hausratsgeschädigten im Betrag von 300 DM. Die Verwaltungsarbeit sollte uns nicht schrecken, weil hier einer großen Zahl, insbesondere von Mietern, eine Hilfe zuteil wird.

(Zuruf.)

— Ich antworte nicht darauf; dann müßte man eine ganze Menge anderer Dinge eben auch unterlassen,

wenn man hier nicht helfen will bei Schäden aus (C) einer Zeit, die nun einmal schrecklich für uns alle war.

Nach den Darlegungen des Vertreters der Bundesregierung — hier befinde ich mich im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner — vor dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen können die Mehraufwendungen — unter zeitlicher Anpassung der Leistungstermine an die Eingänge — vom **Ausgleichsfonds** getragen werden. Durch Rechtsverordnung sollen hier, wie soeben schon dargelegt, jeweils Feststellungen getroffen werden. Dadurch ist die Mitwirkung des Bundesrates gesichert. Die Mehraufwendungen sind überwiegend vom Lastenausgleichsfonds zu tragen und eben auch tragbar.

In der Regierungsvorlage war als **Anteil der Länder** zum Aufwand für die **Unterhaltshilfe** bereits der Betrag von 570 Millionen DM angegeben. Das würde für die Länder einen Betrag von 380 Millionen DM bedeuten haben. Die Fassung, die der Bundestag für die 18. Novelle beschlossen hat, bringt eine weitere Erhöhung um 210 Millionen DM über den zuvor genannten Gesamtbetrag hinaus, so daß auf die Länder 380 Millionen und 140 Millionen, zusammen 520 Millionen DM, aber nun auf zehn Jahre verteilt, entfallen. Die hier soeben ein bißchen dramatisch genannte Zahl von 7½ Milliarden DM ist ja nicht für das Haushaltsjahr 1966/67 gedacht, sondern eben für die Laufzeit all der Leistungen, die nach dieser Novelle nun abzuwickeln sind.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt mit (D) gleichfalls zehn Stimmen bei einer Stimmenthaltung dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort hat nunmehr Herr Bürgermeister Prof. Dr. Weichmann (Hamburg).

Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat heute bereits aus einer Reihe von finanzpolitischen Gründen geglaubt, den Vermittlungsausschuß anrufen zu müssen, und damit bereits seiner **Sorge über die finanzpolitische Entwicklung** in ihrem Trend im allgemeinen, über die Kostenverteilung im besonderen, Ausdruck gegeben. Dieses jetzt zur Beratung anstehende Gesetz dokumentiert, glaube ich, in besonderem Maße, wie wenig in dieses Gesetz die Zuverlässigkeit und die Systematik einer vorausschauenden Finanzplanung inkorporiert worden ist, die notwendig sind, um Finanzen und Währung der Bundesrepublik Deutschland auch in der Zukunft in Ordnung zu halten.

Gerade dieses Gesetz mit der vom Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses des Bundesrates gekennzeichneten **Kosteninflation** durch die Beratungen des Bundestages ist überhaupt in seiner Tragweite nur im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung abzuschätzen, zu der sich ja die Bundesregierung bekannt hat, zu der sich die Länderregie-

(A) rungen bekennen und zu der sich überhaupt eine Vernunft bekennen muß, die nur das einfachste Einmaleins der Arithmetik bei der Gesetzgebung beherrscht. Ich sage das um so mehr, als wir auch ein Gutachten der Kommission der „vier Weisen“ erwarten, wonach auf dem Gebiete der Zweckausgaben, soweit sie als eigene Aufgaben der Länder durchzuführen sind, den Ländern die ganze Kostenlast übertragen werden soll. Dadurch würden auch die von den Ländern zu leistenden Anteile am Lastenausgleich mitbeschlossen, so daß durch diese Gesetzgebung nicht nur von der Bundesseite, sondern auch von der Landesseite eine ganz erhebliche Notwendigkeit besteht, sich die Materie noch ein-, zwei- und dreimal zu überlegen.

Ich sage es auch in Anknüpfung an die Worte des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses des Bundesrates, weil die Belastung der Zukunft — ich habe es schon einmal hier ausgedrückt — bekanntlich nicht nur, um mit Robert Jungk zu sprechen — bedeutet, daß die Zukunft bereits begonnen hat, sondern daß die Zukunft bereits „verfrühstückt“ wird. Ich sage es deswegen, weil gerade die **Notwendigkeit von drastischen Kürzungen**, zu denen sich mein bedauernswerter Kollege im Bundesfinanzministerium jetzt gezwungen sieht und deren Tragweite für unsere unmittelbaren Nöte noch gar nicht abzusehen ist, sich schließlich nicht jedes Jahr wiederholen kann; denn der Bundesfinanzminister kann sich nicht jedes Jahr als der Henker ex machina darstellen, um Kürzungen vorzunehmen. Durch die Vorbelastung dieser Zukunft ist eine realistische Ausführung eines vernünftigen Budgets nicht mehr möglich.

(B) Ich meine aber auch, ohne zu dem Inhalt des Gesetzes Stellung zu nehmen, daß sich bei den Beratungen im Finanzausschuß hier noch einmal sehr deutlich die **Frage der Rangordnung**, die Frage nach der Wichtigkeit unter den Aufgaben in der Bundesrepublik stellen wird. Wir haben soeben die bedauerliche Tatsache erlebt, daß einige wenige Millionen für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und für die Max-Planck-Gesellschaft nicht mehr zu mobilisieren waren und daß auch hier der Zuwachsteil, wenn ich mich nicht täusche, noch einer siebenprozentigen Kürzung unterliegen muß. Sie kennen das im Ton vielleicht sehr unakademische Telegramm der Rektorenkonferenz, bei dem man aber vielleicht jetzt den Urhebern zugute halten muß, daß sich hier offenbar in der letzten Zeit im Bundestag ein Stil ausgebreitet hat, der wirklich nach der Parole arbeitet: Wer am lautesten schreit, bekommt am meisten.

Diese **Notlage der Wissenschaft**, die uns nicht einmal mehr die Finanzierung von wenigen Millionen erlaubt, sehe ich deshalb so bedeutsam an, als wir vielleicht einer sehr merkwürdigen Entwicklung entgegengehen. Wir haben zwar dank einer guten Konjunktur noch einen erheblichen Zustrom von Fremdarbeitern. Aber wenn wir die Kulturaufgaben so knapp halten, dann werden wir bald in der Gestalt von Wissenschaftlern Fremdarbeiter nach dem Ausland zu exportieren haben, weil sich hier nicht mehr

die nötigen Instrumente, die nötige wissenschaftliche Handlungsfreiheit finden, die nach den Erfordernissen der modernen Wissenschaft nun einmal geschaffen werden müssen. (C)

So stellt sich die Problematik dieses Gesetzes in einer sehr einfachen Alternative dar: Ist es jetzt noch wichtig, in dem hier vorgesehenen Umfang ein Stück gewiß leidvoller, schmerzlicher und vielleicht auch im einzelnen ungerecht geregelter Vergangenheit zu bewältigen, oder ist es nicht wirklich wichtiger, jetzt für die dringendsten Aufgaben der Zukunft unseres Standards in der Welt Sorge zu tragen?

Ich muß es dem Herrn Bundeskanzler überlassen, wie weit er glaubt, vom **Art. 113 GG** Gebrauch machen zu sollen oder nicht. Es gehört zum Wesen seiner Verantwortlichkeit, sich notfalls in einsamen Entschlüssen darüber klar zu werden. Zum Wesen der Verantwortung des **Bundesrates** gehört es aber meines Erachtens, sich unbeschadet sonstiger Möglichkeiten zu seiner **eigenen finanziellen Verantwortung** zu bekennen. Wir haben gestern im Gespräch der Herren Ministerpräsidenten beim Herrn Bundeskanzler bereits im internen Zirkel unserer ersten Sorge über den finanzpolitischen Trend Ausdruck gegeben und in diesem Zusammenhang auch über die Manifestation einer finanzpolitischen Ungeplantheit gesprochen, wie sie in diesem Gesetz ihren Ausdruck findet. Wenn der Bundesrat den Vermittlungsausschuß anruft, so bin ich sicher, daß er damit auch der Bundesregierung wie den Ländern in ihrem Bemühen um eine geordnete Finanzpolitik eine wesentliche Stütze geben wird. (D)

Präsident Dr. Zinn: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß empfiehlt, wie soeben vorgetragen, unter I der Drucksache 439/1/65 die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel, die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Da es sich nur um einen einzigen Anrufungsgrund handelt, kann ich mich darauf beschränken, diejenigen um ein Handzeichen zu bitten, die für die Anrufung der Vermittlungsausschusses sind. — Das ist die Mehrheit — bei Stimmenthaltung von Niedersachsen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem vorgeschlagenen Grunde **einberufen wird**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOAG) (Drucksache 422/65)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

(A) Punkt 11 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 420/65)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 421/65, zu Drucksache 421/65)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes (Drucksache 400/65)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

(B) Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) (Drucksache 441/65)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 435/65, zu Drucksache 435/65)

Berichtersteller ist Herr Minister Wolters (Rheinland-Pfalz).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1965 verabschiedete Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen geht auf eine als „Schlußgesetz“ bezeichnete Regierungsvorlage zurück, die den Bundesrat im ersten Durchgang am 20. Dezember 1963 passierte. Der Bundesrat hatte seinerzeit einige Änderungen vorgeschlagen und im übrigen Einwendungen nicht erhoben.

Von den in der **Regierungsvorlage** enthaltenen **(C)** **Verbesserungen** darf ich folgende Maßnahmen nochmals ins Gedächtnis zurückrufen.

Der Zuzugsstichtag beim Zuzug aus der sowjetischen Besatzungszone soll verlegt werden, um auf diese Weise den im Wege des Notaufnahmeverfahrens nach dem 1. Januar 1953 zugezogenen Personen Versorgungsrechte zuzuerkennen.

Der versorgungsberechtigte Personenkreis soll außerdem dadurch erweitert werden, daß bei Berufssoldaten und bei berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes auf das Erfordernis des Eintritts in den öffentlichen Dienst vor dem 8. Mai 1935 verzichtet wird.

Weitere Verbesserungen zielen auf eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge bei Familienzusammenführung ab.

Außerdem soll die Zeit der Kriegsgefangenschaft — längstens bis zum 65. Lebensjahr — sowie die amtslose Zeit nach Kriegsende — längstens bis zum 31. März 1951 — nicht nur als ruhegehaltfähige Dienstzeit, sondern auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts behandelt werden.

Schließlich sollen die Übergangsbezüge für Angestellte und Arbeiter verbessert werden.

Trotz dieser wesentlichen Verbesserungen zugunsten des betroffenen Personenkreises hat der **Bundestag** das ursprünglich als Schlußgesetz gedachte Änderungsgesetz in „Viertes Änderungsgesetz“ umbenannt, um es dem Gesetzgeber in der nächsten Wahlperiode zu ermöglichen, erneut zu prüfen, ob nicht eine weitere Bereinigung vorgenommen werden muß. Dessenungeachtet hat er aber bereits selbst **über die Regierungsvorlage hinausgehende Verbesserung** beschlossen. Diese betreffen u. a. die Gleichstellung der im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet zugezogenen Personen, die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages für Angehörige der aus Kriegsgefangenschaft entlassenen Beamten, die gegen ihren Willen gehindert sind, in den Geltungsbereich des 131er Gesetzes zuzuziehen, die Erhöhung der abgestuften Entlassungsgelder für Angestellte und Arbeiter um je 500 DM sowie eine Erweiterung des bezugsberechtigten Personenkreises als Erben der Empfänger von Entlassungsgeld. **(D)**

Mit dem Gesetzesbeschluß des Bundestages hat sich der **Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten** befaßt, der seine Beratungen durch einen Unterausschuß vorbereiten ließ. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der Drucksache 435/1/65 vor. Danach empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, den **Vermittlungsausschuß** aus drei Gründen anzurufen.

Bei dem ersten Anrufungsgrund handelt es sich um das Problem der **Gleichbehandlung der früheren Berufssoldaten mit den früheren Beamten**. Die im Gesetz vorgesehene Regelung führt zu einer nicht gerechtfertigten Überversorgung oder Doppelversorgung der Soldaten. Im Gegensatz zu den Soldaten erhalten Beamte für amtslose Zeiten zwischen den beiden Weltkriegen nämlich keine Anrechnung als

(A) ruhegehaltfähige Dienstzeit. Dies entspricht nicht der Gerechtigkeit. Der Bundesrat hatte dieses Anliegen bereits im ersten Durchgang aufgegriffen, ist aber mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten glaubt, den Standpunkt des Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufrechterhalten zu müssen.

Bei den unter Ziff. 2 und 3 der Drucksache wiedergegebenen Anrufungsbegehren handelt es sich um Fragen, die in der Regierungsvorlage nicht angesprochen waren. Vielmehr wurden die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur Streichung oder Änderung vorgeschlagenen Vorschriften erst vom Bundestag in das Gesetz eingefügt.

Im einzelnen hat der Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 2 das Ziel, § 54 Abs. 1 des 131er Gesetzes in seiner bis heute geltenden Fassung beizubehalten. Die vom Bundestag vorgesehene Ergänzung würde nämlich dazu führen, daß die nicht wieder im öffentlichen Dienst verwendeten früheren Wehrmachtsbeamten der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes eine erheblich bessere Versorgung als die wiederverwendeten früheren Wehrmachtsbeamten erhielten.

Zu Ziff. 3 der Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist zu bemerken, daß die Besoldungsgruppe A 8, in die die **ehemaligen Berufsunteroffiziere** nach den Beschlüssen des Bundestages übergeleitet werden sollen, heute die Spitzenbesoldungsgruppe der Laufbahnen des mittleren Dienstes darstellt. Diese wird aber nur in besonderen Ausnahmefällen und nach langen Dienstzeiten erreicht. Diese Bestimmung ist daher schon deshalb für eine generelle Einstufung von Berufsunteroffizieren nicht geeignet. Sie würde darüber hinaus aber auch frühere Beamte in vergleichbaren Besoldungsgruppen ganz erheblich benachteiligen.

(B) Angesichts der unbefriedigenden beamtenrechtlichen und beamtenpolitischen Auswirkungen sowie der finanziellen Tragweite der Beschlüsse des Bundestages darf ich das Hohe Haus namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bitten, seinen Empfehlungen zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß demgemäß aus den in der Drucksache 435/1/65 genannten Gründen anzurufen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesinnenministerium.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vierte Novelle zum 131er-Gesetz, die jetzt auf Ihrer Tagesordnung steht, ist vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossen worden. Alle Fraktionen haben sich bemüht, eine befriedigende Regelung zu erreichen. Dabei wurden auch die Belange der Länder und Gemeinden berücksichtigt. Ich darf hierzu besonders darauf hinweisen, daß das Gesetz keine Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung von Unterbringungs Vorschriften für 131er mehr vorsieht. Von neun Vorschlägen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang sind sieben berücksichtigt worden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des (C) Bundesrates hat wegen dreier Bestimmungen des Gesetzes empfohlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen soeben die Gründe hierfür vorgetragen. Ich gestatte mir, dazu folgendes zu bemerken.

Die erste Empfehlung geht dahin, die in § 53 vorgesehene teilweise **Anrechnung** der sogenannten **Zwischenzeiten von 1919 bis 1939** auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit der beim Aufbau der Wehrmacht wiedereingestellten **Soldaten** zu streichen. Die vorgesehene Anrechnung entspricht dem Recht, das am 8. Mai 1945 gegolten hat. Sie wird schon jetzt bei der Statuszeit der Berufssoldaten vorgenommen. Insoweit sollte nach Auffassung der Bundesregierung endlich eine Gleichbehandlung vorgesehen werden. Es wird der Einwand erhoben, daß dann vom Beamtenrecht abgewichen werde. Dazu ist zu sagen, daß es im 131er Gesetz auch sonstige Abweichungen für Berufssoldaten gibt. Ein weiterer Einwand ist, daß die vorgesehene Anrechnung eine gewisse Doppelversorgung wegen etwa gleichzeitig zustehender Angestelltenrenten bewirke. Dem kann entgegengehalten werden, daß nach dem einstimmigen Beschluß des Bundestages die vorgesehene Regelung der Doppelversorgung nur für neu eintretende Beamte, also nicht für 131er gelten soll.

Die zweite Empfehlung betrifft die **Berufs-offiziere des Truppensonderdienstes**. Diese werden nach § 54 Abs. 1 wie Wehrmachtsbeamte behandelt. Sie sollen aber nach dem Beschluß des Bundestages, sofern sie noch nicht endgültig untergebracht (D) sind, wenigstens ihre Versorgung nach dem Dienstgrad als Berufsoffizier erhalten. Die im Ausschuß für Inneres des Deutschen Bundestages beantragte völlige Streichung des § 54 Abs. 1 hätte möglicherweise auch einen Eingriff in die Unterbringungsregelung zur Folge gehabt. Im Interesse der Länder und Gemeinden ist davon schließlich Abstand genommen worden.

Die dritte Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bezieht sich auf die **Überleitung der nicht endgültig untergebrachten Stabsfeldwebel** mit 12 bis 18 Dienstjahren in Artikel II § 7 der Novelle. Sie sollen nach Meinung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nur in die Besoldungsgruppe A 7 der Bundesbesoldungsordnung übergeleitet werden. Dies würde dem System der sogenannten strukturellen Überleitung der Versorgungsempfänger widersprechen. Diese ist seinerzeit von den Ländern begonnen worden, ohne daß für Versorgungsempfänger des Bundes eine strukturelle Überleitung vorgesehen war. So wurde der Bundesgesetzgeber bewogen, seinerseits nachzuziehen. Eine strukturelle Überleitung für Stabsfeldwebel bedeutet aber, daß sie im Hinblick auf die Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in die Besoldungsgruppe A 8 übergeleitet werden sollten. In diese Besoldungsgruppe werden auch die früheren Stabsfeldwebel mit über 18 Dienstjahren übergeleitet werden, ohne daß dies vom Bundesrat beanstandet worden ist.

(A) Es wird nun eingewendet, daß die endgültig untergebrachten Stabsfeldwebel in den Verwaltungen in der Regel nur die Besoldungsgruppe A 7 erreichen können. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß die Länder bei der strukturellen Überleitung ihrer Versorgungsempfänger ebenfalls keine gesetzlichen Maßnahmen für die Personen vorgesehen haben, die im Verwaltungsdienst in einer niedrigeren Besoldungsgruppe endgültig untergebracht sind. Dagegen bestehen zwar keine Bedenken, da die Unterbringung endgültig abgeschlossen worden ist. Nur sollte man dem Bundesgesetzgeber bei der strukturellen Überleitung seiner Versorgungsempfänger die gleichen Rechte wie den Landesgesetzgebern zubilligen.

Das Ihnen vorliegende Gesetz hat, wie ich abschließend bemerken darf, auch eine verteidigungspolitische Bedeutung. Ich darf hierzu auf das Fernschreiben des Herrn Bundesministers der Verteidigung an die Herren Ministerpräsidenten der Länder vom 2. Juli dieses Jahres hinweisen.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu den Abstimmungen. Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 435/1/65 vor. Hier wird aus verschiedenen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Infolgedessen lasse ich zunächst darüber abstimmen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit. Dann brauche ich über die (B) Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht mehr abstimmen zu lassen.

Ich nehme aber an, daß der Bundesrat der Meinung ist, daß es sich bei diesem Gesetz um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. — Dem wird nicht widersprochen.

Ich lasse nun darüber abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem **Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 402/65)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 436/65)

Hier empfiehlt der federführende Ausschuß für (C) Innere Angelegenheiten **festzustellen, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig** ist, und sodann dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Widerspruch gegen die Feststellungen erhebt sich auch nicht. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dieser Empfehlung **beschlossen** hat.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 438/65, zu 438/65)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg).

Dr. Müller (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Baden-Württemberg bedauert, daß der Bundestag wider Erwarten die in der Regierungsvorlage enthaltene Regelung, den automatischen **Aufstieg der Richter** von A 13 nach A 14 von der 9. auf die 7. Altersstufe vorzuverlegen, nicht übernommen hat. Dazu möchte ich folgendes sagen.

Seit der seinerzeitigen Einführung der automatischen Durchstufung der Richter in einer Gruppe sind in den Ländern zahlreiche erhebliche besoldungsrechtliche und stellenplanmäßige Verbesserungen für die Beamten geschaffen worden. Das hat dazu geführt, daß die Richter der Eingangsgruppe gegenüber den vergleichbaren Beamtengruppen nicht unwesentlich schlechter gestellt wurden. Die (D) dringend erforderliche Anpassung der Besoldungsverhältnisse der Richter kann aber wegen der Rahmenvorschriften des Bundes von den Ländern nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung von Baden-Württemberg sich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses in diesem Punkte eingesetzt und bittet das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesinnenministerium!

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Das Vierte Änderungsgesetz zum Beamten- und Besoldungsrecht beschränkt sich in der Fassung, die der Bundestag verabschiedet hat, auf gewisse Verbesserungen beim Ortszuschlag sowie beim Kinderzuschlag und Waisengeld.

Der **Regierungsentwurf** sah darüber hinausgehend neue besoldungsrechtliche Grundlagen für eine gemeinsame Bewertung von Ämtern in den Besoldungsordnungen bei Bund und Ländern vor. Diese Maßnahmen waren gemeinsam mit Vertretern aller Länder in der Besoldungskommission vorbereitet worden. Sie hatten bei der Beratung des Gesetzentwurfs durch den Bundesrat im ersten Durchgang grundsätzlich die Zustimmung diesen Hohen Hauses gefunden. Leider konnte dieses Vorhaben vom Bundestag nicht mehr verwirklicht werden. Die

(A) Initiative der Bundesregierung ist aber, wie dem Schriftlichen Bericht des Innenausschusses des Bundestages zu entnehmen ist, begrüßt worden. Außerdem ist die Bundesregierung ersucht worden, diesen Weg alsbald nach Zusammentritt des neuen Bundestages weiter zu verfolgen.

Aus diesem Anlaß darf ich mir — dazu habe ich ums Wort gebeten — namens der Bundesregierung erlauben, die dringende Bitte an die Landesregierungen zu richten, in der Zwischenzeit bis zur erneuten Einbringung des Änderungsgesetzes zur Beamtenbesoldung dafür einzutreten, daß der Weg für eine **Synchronisierung des Besoldungsrechts bei Bund und Ländern** offengehalten wird. Weitere von Land zu Land unterschiedliche Einzelmaßnahmen würden mit Sicherheit dazu führen, daß das gemeinsame Ziel der Wiederherstellung einer in sich ausgewogenen und gerechten Besoldung für lange Zeit unerreichbar bleibt. Eine Neuordnung dieses Gebiets, die diesen Anforderungen entspricht, ist aber — hierüber besteht sicher allgemeine Übereinstimmung — unausweichlich und notwendig: einmal aus der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern für das Wohl der Beamtenschaft, zum anderen aber auch im Interesse der Gesamtheit, für die die öffentlichen Verwaltungen mit ihren Bediensteten tätig sind.

Unter diesen Voraussetzungen wird es ohne Zweifel möglich sein, daß die nach den Bundestagswahlen neu zu bildende Bundesregierung einen **neuen Gesetzentwurf zur Beamtenbesoldung** auf der Grundlage der bisher gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten Vorschläge ohne Verzug wieder einbringt. Dabei wird auch die Vorverlegung der automatischen Beförderung für Richter von Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 zu berücksichtigen sein, die mein Herr Vorredner angesprochen hat. Diese Regelung ist ein wichtiger Teil des Gesamtkonzeptes für eine Neubewertung der Ämter. Sosehr es zu bedauern ist, daß diese Verbesserung vom Bundestag jetzt noch nicht verwirklicht werden konnte, darf gleichwohl nicht übersehen werden, daß eine Teillösung nur für diesen Bereich der Befriedung innerhalb der Beamtenschaft keinen guten Dienst erweisen würde. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten dieses Hohen Hauses zu würdigen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Richterbesoldung abzusehen.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG erneut festzustellen und dem Gesetz zuzustimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 438/1/65 angeführten Grund. Ferner liegt ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus einem weiteren Grunde — Drucksache 438/2/65 — vor.

Ich frage zunächst, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr lasse ich über die Gründe abstimmen, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Zunächst Drucksache 438/1/65! Wer der Anrufung aus dem in Ziff. I angeführten Grund zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 438/2/65. Wer diesem Anrufungsgrund zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit. Dann erübrigt sich eine weitere Abstimmung.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem angenommenen Grund **einberufen wird**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 406/65, zu 406/65)

Bedenken gegen das Gesetz mit dem Ziel eines Antrages nach Art. 77 Abs. 2 GG werden vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten nicht erhoben. Der Ausschuß ist jedoch **der Auffassung, daß das Gesetz entgegen der Fassung der Eingangsworte der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, weil es ein vom Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehaltenes Gesetz ausdrücklich ändert, und empfiehlt demgemäß Zustimmung. (D)

Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung :

Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 437/65)

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zur verstärkten Eigentumbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauÄndG 1965) (Drucksache 411/65, zu Drucksache 411/65)

Berichterstatter ist Herr Senator Schwedler (Berlin).

Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Hohe Haus hat sich am

- (A) 20. November des vorigen Jahres eingehend mit dem Entwurf eines Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen, Drucksache 446/64, befaßt und hierzu eine Reihe von Änderungsvorschlägen angenommen, die leider im weiteren Gesetzgebungsverfahren nur zu einem geringen Teil übernommen worden sind.

Im Bundestagsausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung sind dann wesentliche Änderungen erarbeitet worden, u. a. im Art. I die §§ 19 a und 88, die die Zustimmung des Deutschen Bundestages fanden.

Nach § 19 a ist jährlich ein Betrag von 210 Millionen DM im Bundeshaushalt aus allgemeinen Deckungsmitteln zur Verfügung zu stellen; diese Mittel sollen für im Gesetz vorgesehene Sondermaßnahmen eingesetzt werden. Dieser Betrag verringert sich in den Rechnungsjahren 1965 und 1966 jeweils um den Betrag, den der Bund aus allgemeinen Wohnungsbaumitteln bereitstellt.

Nach § 88 sollen dem Bauherrn eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung **Annuitätzuschüsse** bis zu 4 v. H. auf die Dauer von sieben Jahren gewährt werden; Voraussetzung ist, daß das Jahreseinkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

- (B) Im **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** sind nunmehr zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Entwurf des Wohnungsbaueänderungsgesetzes — Drucksache 411/65 — u. a. folgende **Änderungsvorschläge** mit großer Mehrheit beschlossen worden.

Für die im neuen § 19 a vorgesehenen Mittel ist eine **Zweckbestimmung** vorgeschrieben. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es dem Herrn Wohnungsbauminister im Benehmen mit den Ländern vorbehalten bleiben muß, jedes Jahr erneut zu entscheiden, ob diese Mittel für den allgemeinen Wohnungsbau oder für gezielte Maßnahmen einzusetzen sind, zumal die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft in den einzelnen Ländern nicht einheitlich verlaufen ist und auch nicht verlaufen wird. Der Ausschuß empfiehlt daher die Streichung der in dieser Vorschrift enthaltenen Zweckbestimmung.

Schon im ersten Durchgang hat das Hohe Haus dahin gehend Stellung genommen, daß der Mehrbedarf an **Familienzusatzdarlehen** den Ländern vom Bund neben den nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz zur Verfügung zu stellenden Mittel gesondert bereitzustellen ist. Die jetzige Vorlage sieht eine Erhöhung der Familienzusatzdarlehen für eigengenutzte Eigentumswohnungen um 50 v. H. vor. Der Ausschuß schlägt vor, daß der Bund die Hälfte der Familienzusatzdarlehen unter Anrechnung der Mittel nach §§ 18 und 19 a trägt.

Nach § 48 a sollen Bauherren und Interessenten für Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen listenmäßig erfaßt werden. Der Ausschuß ist der

Auffassung, daß diese Maßnahme zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde und im übrigen niemandem nützt. Bereits im ersten Durchgang wurde eine nicht so weitgehende Regelung zur Streichung empfohlen.

Schließlich sah der Entwurf eines Wohnungsbaueänderungsgesetzes in der ersten Fassung die Verkaufsverpflichtung auch bei Mehrfamilienhäusern vor, deren Streichung der Bundesrat damals empfohlen hatte. Nach dem neuen § 61 sollen die öffentlichen Mittel so zugeteilt werden, daß die Nachfrage nach öffentlich geförderten **Kaufeigentumswohnungen** gedeckt wird. Der Ausschuß war der Meinung, daß mit dieser Regelung die Länder bei der Mittelverteilung in einem nicht vertretbaren Maß gebunden werden.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen mit fünf Stimmen gegen zwei Stimmen bei vier Enthaltungen dem Hohen Haus empfohlen, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß aus den vorgenannten und in der Drucksache 411/1/65 angeführten Gründen gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird.

Präsident Dr. Zinn: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Mit Drucksache 411/1/65 empfiehlt unter I der Rechtsausschuß Zustimmung, während der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter II aus einer Reihe von Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorschlägt. (D)

Bevor ich über die in Drucksache 411/1/65 unter II enthaltenen Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, ist nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses von der Mehrheit nicht gewünscht wird, ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob der Bundesrat dem **Wohnungsbaueänderungsgesetz 1965** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**. Darf ich um ein Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(Hemsath: Hessen stimmt nicht zu!)

— Hessen hat abgelehnt.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Drucksache 409/65)

Das Wort wird nicht gewünscht. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Wer dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Ich stelle die Zustimmung fest. Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Drucksache 425/65)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Wer will dem Gesetz zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965) (Drucksache 410/65)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Ich stelle Zustimmung fest. Der Bundesrat hat damit beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes (Drucksache 377/65, zu Drucksache 377/65)

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen und der Agrarausschuß empfehlen Zustimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Drucksache 377/1/65 unter II die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

(B)

Bevor ich über die in Drucksache 377/1/65 unter II enthaltenen Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, ist nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses von der Mehrheit nicht gewünscht wird, ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung (Drucksache 408/65).

Berichtersteller ist Herr Minister Hemsath (Hessen).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung geht auf einen Initiativantrag aus der Mitte des Bundestages zurück. Sein ursprüngliches Ziel war es, eine seit Jahren allgemein als notwendig erachtete Verbesserung des Mutterschutzrechts herbei-

zuführen. Ich darf daran erinnern, daß verschiedene (C) Fraktionen das im Jahre 1963, andere schon im Jahre 1962 versucht haben.

Durch die in der zweiten und dritten Lesung des Entwurfs im Bundestag von den Fraktionen der SPD und der FDP gestellten und angenommenen Anträge auf Erhöhung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung haben sich der ursprüngliche Charakter des Initiativantrags und sein politischer Schwerpunkt völlig verändert. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt nunmehr nicht auf den Bestimmungen des Art. 1, die sich mit den Verbesserungen des Mutterschutzes befassen, deren gesundheitspolitische Bedeutung und Notwendigkeit unbestritten bleibt. Er hat sich auf die Vorschriften des Art. 2 verlagert, die in ihrer jetzigen Form zumindest auf einem wichtigen Teilgebiet eine ebenfalls seit langem fällige Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung bringen.

Es ist offensichtlich, daß die Vorschriften des Art. 2 in keinem unmittelbaren Sachzusammenhang mit den Bestimmungen über die Verbesserung des Mutterschutzes stehen. Trotzdem hat sich der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit der Einbeziehung der Vorschriften über die Erhöhung der Versicherungspflicht und Beitragsbemessungsgrenze sehr eingehend befaßt und sie allgemein begrüßt. Während der Beratungen wurde überzeugend darauf verwiesen, daß die mit diesem Gesetz getroffene teilweise Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung einem alten Anliegen des Bundesrates (D) entspreche. Der Bundesrat hatte schon bei der Einbringung des ersten Entwurfs eines Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1959 eine wesentliche Erhöhung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung gefordert.

Die Bundesregierung hatte im Jahre 1962 in der Begründung zu dem zweiten Entwurf eines Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erklärt, daß eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 9000 DM jährlich, also auf 750 DM im Monat, „in etwa“ der Entwicklung des Preis-Lohn-Gefüges Rechnung trage. Daß sich das Lohn-Preis-Gefüge in der Zwischenzeit weiter, und zwar nicht unerheblich, verändert hat, dürfte unbestritten sein.

Hinzu kommt, daß die gesetzlichen Krankenkassen in den letzten Jahren durch ständig neue finanzielle Belastungen in eine so prekäre Finanzlage geraten sind, daß eine Abhilfe dringend erforderlich ist, selbst dann, wenn eine jahrelange Höchstkonjunktur die Dringlichkeit dieses Problems mindestens zum Teil noch verdeckt. Ich darf beispielsweise — auch das wurde im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eingehend erörtert — auf die jährliche Erhöhung der Krankenhauspflegesätze und auf die erheblichen finanziellen Belastungen verweisen, die sich aus den neuen Bundesgebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte ergeben. Die Erhöhungen kann man, über den Daumen gepeilt, auf 30 bis 40 % taxieren.

(A) Der **Bundesrat** hat anlässlich der Verabschiedung dieser Gebührenordnungen in seiner **278. Sitzung** am 12. Februar 1965 in einer **EntschlieÙung** Bundestag und Bundesregierung mit allem Nachdruck auf die finanziellen Konsequenzen für die Krankenkassen hingewiesen. Das Hohe Haus äußerte in der EntschlieÙung die Befürchtung, daß ohne gesetzliche Maßnahmen ein erheblicher Teil der Orts- und Betriebskrankenkassen mit insgesamt über 3,5 Millionen Mitgliedern die im Falle der unvermeidlichen Illiquidität vorgesehene Hilfe der Gemeindeverbände bzw. der Arbeitgeber in Anspruch nehmen und sich damit praktisch des Rechts der Selbstverwaltung in entscheidendem Maße begeben müsse; dies trotz einer Erhöhung der Beiträge, die zum Teil über die gesetzlich fixierte Höchstgrenze von 11 % des Bruttolohns hinausgehen müÙte. Der Bundesrat hat daher abschließend Bundestag und Bundesregierung, unverzüglich die Bestimmungen über die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze sowie über die Zahlung von Barleistungen an die Arbeiter im Krankheitsfall zu überprüfen, um diese außerordentlich bedenklichen Auswirkungen zu verhindern.

In Übereinstimmung mit der EntschlieÙung des Bundesrates zu den Gebührenordnungen wurde im Ausschuß bei der Beratung dieses Gesetzes erneut darauf verwiesen, daß die Erhöhung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze auch zum Teil die sozial unbefriedigende Sachlage beseitige, daß die Arbeitnehmer mit einem Einkommen unter der jetzigen Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 660 DM relativ erheblich stärker zur Deckung der Kosten der Sachleistungen beitragen müssen als die ebenfalls sicherungsbedürftigen Arbeitnehmer mit einem höheren Einkommen.

(B)

Der Ausschuß hat weiterhin begrüÙt, daß mit der Erhöhung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze im Gesetz auch beachtliche **Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Krankenversicherung** vorgesehen sind.

So beträgt künftig das **Krankengeld** vom Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an je nach Familienstand mindestens 75 % oder höchstens 85 % des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts. Hierbei wird von einem Arbeitsentgelt bis zu 900 DM statt bisher 660 DM ausgegangen. Dementsprechend wird auch die obere Grenze des für die Bemessung des Krankengeldes bei nicht monatlicher Lohn- und Gehaltszahlung maßgeblichen Regellohnes sowie des für die Bemessung der übrigen Barleistungen üblichen Grundlohnes heraufgesetzt.

Für die ersten sechs Wochen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit sieht das Gesetz eine andere Regelung vor. Hat ein Versicherter Ansprüche nach § 1 des sogenannten Arbeiterkrankenhilfegesetzes, so wird das Krankengeld nur bis zu einem Höchstbetrag des der bisherigen Beitragsbemessungsgrenze von 660 DM entsprechenden Grundlohnes berechnet. Damit soll vermieden werden, daß die Krankenkassen künftighin zugunsten der Ar-

beitgeber gegenüber dem derzeitigen Recht durch (C) die Krankengeldzahlung stärker belastet werden.

Der Ausschuß hat sich in diesem Zusammenhang auch eingehend mit der zusätzlichen **finanziellen Belastung** beschäftigt, die durch die dargelegte Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung auf die **Arbeitgeber** zukommt.

Der Vertreter der Bundesregierung hat im Ausschuß dargelegt, daß die Arbeitgeber durch die Erhöhung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze mit einem Betrag von etwa 1,3 Milliarden DM jährlich belastet werden. Im Ausschuß wurde jedoch darauf hingewiesen — und die dabei angeführten Zahlen fanden die Zustimmung des Vertreters der Bundesregierung —, daß dieser Belastung der Arbeitgeber eine Entlastung von 1,2 Milliarden DM durch die Übernahme der Kindergeldzahlung seitens des Bundes und eine weitere Entlastung von rund 300 Millionen DM durch die Auswirkungen der sogenannten Härtenovelle gegenüberstehen. Im Hinblick auf diese Verlagerungen in der finanziellen Belastung dürfte es unbestreitbar sein, daß mit diesem Gesetz der Wirtschaft keine zusätzlichen und nicht zumutbaren Belastungen aufgebürdet werden.

Zu dem **mutterschutzrechtlichen Teil des Gesetzes** hat der Ausschuß anerkannt, daß es eine Reihe von **Verbesserungen** gegenüber dem geltenden Recht aufweist.

Das Gesetz enthält neue Vorschriften über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und Ergänzungen der bestehenden Beschäftigungsverbote. Die Schutzfrist (D) nach der Entbindung wird auf acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen erweitert. Die Stillzeit für erwerbstätige Mütter wird neu geregelt. Die zulässige Höchstarbeitszeit wird herabgesetzt. Der Kündigungsschutz wird verbessert.

Anerkannt wurde insbesondere auch die Erhöhung des **Mutterschaftsgeldes** und die teilweise Übernahme der sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen durch den Bund; sie werden auf 260 Millionen DM geschätzt. Die Krankenkassen dürfen dagegen auf eine Entlastung von etwa 80 Millionen DM hoffen.

Im Ausschuß wurde aber auch eindringlich darauf hingewiesen, daß sehr wesentliche Bestimmungen des Gesetzes — ich muß das als Berichterstatter dieses Ausschusses ausdrücklich unterstreichen — den Erfordernissen eines ausreichenden Mutterschutzes nicht Rechnung tragen. Insbesondere wurde fast einmütig die Auffassung vertreten, daß mit dieser Novellierung das Problem der notwendigen **Schutzfristen** nicht befriedigend gelöst worden ist.

Der Ausschuß sprach sich mit großer Mehrheit für eine Verlängerung der **Schutzfrist vor der Entbindung** von sechs auf acht Wochen aus. Zur Begründung wurde angeführt, daß nach den medizinischen Erkenntnissen und Erfahrungen die letzten acht Wochen vor der Entbindung ein Stadium stärkster Belastung und Gefährdung der werdenden Mutter seien. Die mit einer Erwerbstätigkeit in dieser

(A) Zeit verbundene Gefahr von Frühgeburten und sonstigen Komplikationen könne bei einer Begrenzung der Schutzfrist auf sechs Wochen nicht ausreichend ausgeschlossen werden.

Ebenso hielt der Ausschuß die generelle Verlängerung der **Schutzfrist nach der Entbindung** auf zwölf Wochen für erforderlich. Die Praxis habe gezeigt, daß der größte Teil der Frauen nach Ablauf der bisherigen Schutzfrist noch nicht in der Lage ist, die Arbeit ohne Gefahr für ihre Gesundheit wieder aufzunehmen. Diese Feststellung wird nach Auffassung des Ausschusses durch die Tatsache bestätigt, daß der Krankenstand bei jungen Müttern nach der Arbeitsaufnahme auffallend hoch ist.

Der Ausschuß hat auch Bedenken gegen die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, für ganze Betriebe oder Betriebsabteilungen Ausnahmegewilligungen von dem grundsätzlichen **Verbot der Akkord- und Fließbandarbeit für werdende Mütter** zu erteilen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ausnahme von diesem Verbot vertretbar ist, kann nach Auffassung des Ausschusses nur nach den Gegebenheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der werdenden Mutter getroffen werden. Bei einer Ausdehnung der Ausnahmegenehmigung auf ganze Betriebe oder Betriebsabteilungen könne diesem Erfordernis in der Praxis nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat dem Problem der Schutzfristenverlängerung eine so große Bedeutung beigemessen, daß er die **Frage, ob aus diesem Grunde der Vermittlungsausschuß angerufen** werden soll und muß, sehr eingehend beraten hat. Die Auffassung, daß der sozialpolitische und gesundheitspolitische Gehalt der erhobenen Forderungen ein ausreichender, an und für sich ein zwingender Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses darstelle, war allgemein. Der Ausschuß stand jedoch vor der schwerwiegenden Frage, ob er im Hinblick auf die von ihm zumindest in ihrer Auswirkung als gewichtiger und vorrangig angesehenen Bestimmungen des Art. 2 durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Verzögerung des Gesetzes oder gar eine Gefährdung dieser Bestimmungen in Kauf nehmen sollte. Nach sehr eingehender Beratung — ich betone das noch einmal — setzte sich die Auffassung durch, daß die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen erforderliche und auch nach der Auffassung des Bundesrates längst fällige Erhöhung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze unter keinen Umständen verzögert oder gefährdet werden sollte. Der Ausschuß sprach sich aus diesem Grunde mit einer Mehrheit von acht gegen zwei Stimmen dafür aus, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Ich darf daher das Hohe Haus im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich darf fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mit dem Dank an den Berichterstatter die

Beratung schließen. Ich darf noch darauf hinweisen, daß mir der Präsident des Deutschen Bundestages unter dem 14. Juli 1965 mitgeteilt hat, daß die Überschrift des Gesetzes nicht, wie das im Zuleitungsschreiben angegeben ist, „Gesetz zur Änderung und Ergänzung ...“, sondern nur „Gesetz zur Änderung ...“ lautet.

Es ist Zustimmung zu dem Gesetz beantragt. Wer dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Drucksache 419/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG**, also zur Anrufung des Vermittlungsausschusses, **nicht zu stellen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 403/65).

Hierzu wird vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965) (Drucksache 423/65, zu Drucksache 423/65).

Hierzu liegt der Antrag der Freien Hansestadt Bremen für eine Entschließung vor. Im übrigen wird von dem federführenden Wirtschaftsausschuß empfohlen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Wer stimmt der **Entschließung** der Freien Hansestadt Bremen auf Drucksache 423/1/65 zu? — Das ist die Mehrheit; **angenommen**.

(Eggers: Die Entschließung bitte ohne Begründung notifizieren!)

— Jawohl, wir notifizieren nur die Entschließung selbst, ohne Begründung.

Ich nehme an, daß der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses **zustimmt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Es wird nicht widersprochen; es ist demgemäß **beschlossen**.

(A) Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1966 (Drucksache 432/65).

Von dem federführenden Ausschuß wird empfohlen, hier ebenfalls **von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Drucksache 431/65).

Hier wird vom federführenden Ausschuß empfohlen, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**; es wird außerdem empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß diesen Empfehlungen nicht widersprochen wird und entsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache 405/65).

Hier wird von dem federführenden Ausschuß empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Widersprochen wird nicht; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz zur Förderung der Eingliederung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt (EWG-Anpassungsgesetz)** (Drucksache 404/65).

Das Wort hat Herr Staatsminister Leibfried (Baden-Württemberg) gewünscht.

Leibfried (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird dem EWG-Anpassungsgesetz zustimmen.

Sie hat sehr gründlich die Empfehlung des Finanzausschusses geprüft, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Streichung des § 4 anzurufen. Nach dieser Bestimmung soll die Bundesregierung verpflichtet werden, bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 1969 in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr die Mittel für den vollen **Ausgleich der Einkommensminderungen**, welche der **deutschen Landwirtschaft** infolge der Preisfestsetzung für Getreide innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entstehen, einzustellen. Daß es sich dabei um erhebliche Mittel handeln wird, steht fest, wenn auch die Schätzungen der beteiligten Stellen im einzelnen erheblich auseinander gehen.

Die hohen zusätzlichen Gesamtausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden in den nächsten Jahren, nicht zuletzt auf Grund der in der jüngsten Zeit vom Bundestag verabschiedeten Gesetze, zwingen dazu,

jedes der neuen Gesetze besonders sorgfältig auf seine finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat heute und in den vergangenen Sitzungen den Vermittlungsausschuß schon bei einer Reihe von Gesetzen unter finanziellen Gesichtspunkten anrufen müssen. Wir können in den nächsten Jahren auch durchaus in die Situation kommen, daß an eine gesetzliche Korrektur bei dem oder jenem nicht mehr vordringlich wichtigen Ausgabenblock zu denken ist.

Wenn die Landesregierung auf dem Hintergrund dieser ersten allgemeinen finanziellen Erwägungen dem EWG-Anpassungsgesetz samt seinem vom Finanzausschuß beanstandeten § 4 dennoch zustimmt, so geschieht dies einmal in Würdigung der von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Senkung der deutschen Getreidepreise abgegebenen, gesetzlich noch näher zu bestimmenden Zusagen. Weiter glaubt die Landesregierung, daß die Allgemeinheit verpflichtet ist, die deutsche Landwirtschaft nicht allein die Lasten tragen zu lassen, die ihr auf dem Weg zum Gemeinsamen Markt und zu einem gemeinsamen Europa für eine Übergangszeit auferlegt werden.

Präsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuß empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Der Finanzausschuß empfiehlt Anrufung mit dem Ziel, den § 4 des Gesetzes zu streichen. Wer mit diesem Ziel den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Dann liegt noch vor der **Entschließungsantrag** der Freien Hansestadt Bremen Drucksache 404/2/65. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend **beschlossen**.

(Senator Eggers: Notifizierung wieder ohne Begründung!)

— Ja. — Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Das stelle ich hiermit noch einmal ausdrücklich fest.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 375/65).

Vom Agrarausschuß wird **Zustimmung** empfohlen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Drucksache 426/65).

Der Rechtsausschuß empfiehlt, **von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend **beschlossen**.

(A) Punkt 36 der Tagesordnung:

- a) Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland und zu der Sechsten Zusatzvereinbarung vom 20. Dezember 1963 zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 (Drucksache 427/65);
- b) Gesetz zu dem Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (Drucksache 428/65);
- c) Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (Drucksache 429/65; zu Drucksache 429/65);
- d) Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (Drucksache 430/65).

Der Ausschub für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den vier Gesetzen **zuzustimmen**. — Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 37 ist abgesetzt.

(B)

Punkt 38 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (Drucksache 275/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 275/1/65 vor. Ich nehme an, daß diesen Empfehlungen nicht widersprochen wird. — Widerspruch erhebt sich nicht; demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für
— eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen
— eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe (Drucksache 274/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 274/1/65 vor. Wird den Empfehlungen unter I widersprochen? — Das ist nicht der Fall; demnach hat der Bundesrat die empfohlene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

(C)

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die teilweise Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs, der bei der Einfuhr von gefrorenem und unter Zollaufsicht zur Verarbeitung bestimmtem Rindfleisch anzuwenden ist (Drucksache 265/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 265/1/65 ersichtlich. Wird der Empfehlung des Agrarausschusses unter I widersprochen? — Hamburg widerspricht. Im übrigen kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat — gegen die Stimmen von Hamburg — die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Nun rufe ich folgende Punkte gemeinsam auf: Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 393/65).

Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Sechsten, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 335/65).

Punkt 44 der Tagesordnung:

Siebente Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (D) (Drucksache 334/65).

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (Drucksache 351/65).

Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Drucksache 326/65).

Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 19 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 304/65).

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindungen von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung (Drucksache 433/65, zu Drucksache 433/65).

Punkt 56 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 347/65).

(A) Punkt 57 der Tagesordnung:

Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 zwischen den zuständigen deutschen und belgischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vereinbarung vom 16. März 1965 zwischen den zuständigen deutschen und französischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 zwischen den zuständigen deutschen und luxemburgischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 zwischen den zuständigen deutschen und niederländischen Behörden über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 392/65).

(B)

Punkt 58 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (Drucksache 367/65).

Punkt 63 der Tagesordnung:

Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1965 (Drucksache 308/65).

Punkt 65 der Tagesordnung:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften (Drucksache 340/65).

Punkt 67 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausrüstungs-LSHD) vom 19. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 25. Mai 1960),

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV-Arzneimittelbevorratung) vom 19. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 25. Mai 1960),

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (AVV-Alarmdienst) vom 12. Januar 1961 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 21. Januar 1961) und

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildungs-LSHD) vom 1. Juni 1962 (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 6. Juni 1962) (Drucksache 401/65).

Hier handelt es sich um eine Reihe von zustimmungsbedürftigen Vorlagen, gegen die von den zuständigen Ausschüssen keinerlei Einwendungen erhoben worden sind. Ich empfehle deshalb, diesen Vorlagen zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann sind die von mir soeben aufgerufenen Vorlagen **angenommen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Gebührenordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (StBerGebO) (Drucksache 350/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 350/1/65 und zu Drucksache 350/1/65 vor. Wer der Empfehlung unter I a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über I b und II.

Danach hat der Bundesrat zu der Vorlage die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; die Vorlage wird an die Bundesregierung zur erneuten Überprüfung und Überarbeitung zurückgegeben.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes i. d. F. vom 8. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 649) (Drucksache 325/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 325/1/65 vor. Ich lasse zunächst über die Empfehlung unter I abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Nunmehr lasse ich abstimmen über II Ziff. 1 bis 5, und zwar zusammen, falls nicht widersprochen wird. — Wer diesen Empfehlungen zustimmt, gebe das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (1. BFDV) (Drucksache 280/65).

(C)

(D)

(A) Hierzu liegt eine gemeinsame Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Finanzausschusses in Drucksache 280/1/65 vor. Wird ihr widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Nachweis der Familienwochenhilfefälle und über die Zahlung der Bundeszuschüsse nach § 205 d der Reichsversicherungsordnung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1962 (Drucksache 434/65, zu Drucksache 434/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 434/1/65 aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden.

Ich lasse über diese Änderungsvorschläge abstimmen, und zwar, falls nicht widersprochen wird, über die Ziffern 1 und 2 en bloc. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift **mit dieser Maßgabe zuzustimmen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

(B) **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande** (Drucksache 318/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 318/1/65 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse darüber abstimmen, ob den Empfehlungen unter den Ziffern 1, 2 und 3 zugestimmt wird. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Aufzugsanlagen (Technische Verordnung über Aufzugsanlagen — TVAufz) (Drucksache 344/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 344/1/65 unter I aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden. Falls nicht widersprochen wird, lasse ich über diese Änderungsvorschläge en bloc abstimmen. — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(C) Der Bundesrat hat also der Verordnung **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen (Drucksache 345/65).

Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wird empfohlen, dieser Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 345/1/65 unter den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Ich lasse darüber, falls nicht widersprochen wird, en bloc abstimmen. Wer den Änderungen, die hier empfohlen werden, zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift **mit diesen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 346/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 346/1/65 unter I aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden. Ich lasse über diese Änderungsvorschläge, wenn dem nicht widersprochen wird, en bloc abstimmen. (D)

(Zuruf: Getrennt!)

— Ich lasse ziffernweise abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOSTrab) (Drucksache 312/65).

Ich bitte, in der Drucksache 312/1/65 die Überschrift und die Eingangsworte wie folgt zu berichtigen. Es darf nicht heißen „Liegegebliebene und abgestellte Fahrzeuge“, sondern es muß heißen „Liegegebliebene oder abgestellte Fahrzeuge“. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, lasse ich über die Ihnen in Drucksache 312/1/65 unter I Ziff. 1 bis 8 vorliegenden Änderungsvorschläge des Ausschusses für Verkehr und Post en bloc abstimmen. — Einwendungen werden nicht erhoben. Wer den Änderungsvorschlägen zustimmt, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Drucksache 352/65).

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, lasse ich über die Änderungsvorschläge des Innenausschusses Ziff. 2 a bis e zusammen abstimmen.

(Zuruf: getrennt!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.

Ziffer 2 a! — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 c! — Mehrheit!

Ziff. 2 d! — Mehrheit!

Ziff. 2 e! — Ebenfalls die Mehrheit!

Nach dieser „Freiübung“ sind die empfohlenen Änderungen beschlossen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes (Drucksache 336/65).

(B) Agrarausschuß und Rechtsausschuß empfehlen, **nach Maßgabe der** aus Drucksache 336/1/65 ersichtlichen **Änderungen zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beimischung inländischen Rübböls (Drucksache 307/65).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ablehnung.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Agrarausschusses unter I der Drucksache 307/1/65 abstimmen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Die Zustimmung ist **beschlossen**. Damit ist der Antrag auf Ablehnung erledigt.

Punkt 64 der Tagesordnung:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühspeisekartoffeln (Drucksache 319/65).

Der Agrarausschuß schlägt eine Änderung vor. Im übrigen werden von den anderen Ausschüssen, die mit dieser Verordnung befaßt waren, keine Änderungen empfohlen.

Ich lasse über die Empfehlung des Agrarausschusses auf Drucksache 319/1/65 unter I abstimmen. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verord-

nung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der** (C) soeben **angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 66 der Tagesordnung:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile (Drucksache 339/65).

Hier schlägt der Agrarausschuß ebenfalls eine Änderung der Verordnung und außerdem eine Entschliebung vor. Ich lasse, wenn keine Einwendungen erhoben werden, über beides gemeinsam abstimmen. Wer der unter I der Drucksache 339/1/65 empfohlenen Änderung und der an der gleichen Stelle aufgeführten Entschliebung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**. Außerdem hat er die sich aus Drucksache 339/1/65 ergebende **Entschliebung gefaßt**.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Personalien

a) **Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 210/65)

b) **Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden** (Drucksache 207/65).

Wer den **Empfehlungen** der Ausschüsse in Drucksache 210/1/65 zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 69 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/65).

Ich darf vorschlagen, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 8/65 aufgeführt sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt des Bundesrates abzu- sehen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung. Die Tagesordnung ist erledigt.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß die Sitzung des Vermittlungsausschusses, dessen Tagesordnung, soweit ich es übersehe, acht Punkte vorsieht — in denen der Vermittlungsausschuß vom Bundesrat um einen Vermittlungsvorschlag gebeten wird —, wie vorgesehen am 22. Juli um 10 Uhr — nicht 11 Uhr — stattfindet.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Donnerstag — ausnahmsweise Donnerstag —, den 29. Juli, vormittags 10 Uhr, ein.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.48 Uhr.)

(A)

Bericht des Ministers **Junker** (Bayern) zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über das Zivilschutzkorps

Dem Bundesrat liegt jetzt zur Behandlung im zweiten Durchgang das Gesetz über das Zivilschutzkorps in der vom Deutschen Bundestag am 25. Juni angenommenen Fassung der Beschlüsse des Bundestagsausschusses für Inneres vor. Diese neue Fassung weicht wesentlich von dem Text des Gesetzentwurfs ab, den der Bundesrat bereits Ende 1963 im ersten Durchgang behandelt und die Bundesregierung im März 1964 im Deutschen Bundestag eingebracht hatte.

In materieller Hinsicht sind folgende Punkte als grundsätzlich bedeutsam hervorzuheben:

Erstens. Mit dem Gesetz wird die grundlegende Umorganisation des nach dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957 eingerichteten Luftschutzhilfsdienstes angestrebt. Der überörtliche **Luftschutzhilfsdienst** soll durch ein auf Dienstpflicht gegründetes **Zivilschutzkorps** ersetzt werden. Maßgebend dafür waren neben der Erwartung, daß auf diese Weise eine bedeutende Erhöhung des Einsatzwertes zu erreichen ist, auch Überlegungen der Wehrgerechtigkeit. Für den Dienst im Zivilschutzkorps wird nach § 5 Nr. 1 in erster Linie auf Wehrpflichtige der zum Grundwehrdienst aufgerufenen Jahrgänge zurückgegriffen.

(B) Da schon bisher nur ein Teil dieser Jahrgänge in die Bundeswehr einrücken mußte und weil das auch künftig bei den zu erwartenden geburtsstarken Jahrgängen so sein wird, soll die einseitige Belastung der zur Bundeswehr Herangezogenen durch eine Verbreiterung der Dienstpflicht gemildert werden.

Zweitens. Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung beschränkt sich das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung auf das Zivilschutzkorps. Der für den örtlichen Einsatz vorgesehene **Zivilschutzdienst** soll, da er nach Anlage, Organisation, Personenkreis und Rechtsgrund vom Zivilschutzkorps völlig abweicht, in einem getrennten Gesetz geregelt werden.

Drittens. Entgegen dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung ist Grundlage der Dienstpflicht im Zivilschutzkorps nicht mehr das — Entwurf gebliebene — **Zivildienstgesetz**, sondern das **Wehrpflichtgesetz**. Die Dienstverhältnisse der Angehörigen des Zivilschutzkorps gleichen, was ihre persönliche Rechtsstellung betrifft, den Verhältnissen der Soldaten. Die Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps haben deshalb die **gleiche Rechtsstellung wie Soldaten**, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen, während für die hauptberuflich Angehörigen des Zivilschutzkorps weitgehend die Vorschriften des Soldatenge-

Anlage zum Stenographischen Bericht (C)

setzes angewendet werden. Unterschiede ergeben sich daraus, daß das Zivilschutzkorps eine rein humanitäre Aufgabe zu erfüllen hat und daß seine Angehörigen keine Kombattanten sein, sondern als Zivilpersonen dem Schutz des IV. Genfer Abkommens unterstehen werden. Abweichungen folgen auch daraus, daß die Angehörigen des Zivilschutzkorps in der Regel nicht zum Bund, sondern zu den Ländern in einem Dienstverhältnis oder Dienstpflichtverhältnis stehen.

Viertens. Die Heranziehung der Dienstpflichtigen ist nicht mehr den Arbeitsämtern übertragen, wogegen der Bundesrat im ersten Durchgang Einwendungen erhoben hatte, sondern obliegt jetzt den **Wehrersatzbehörden**, die ohnehin die Personalunterlagen über die für den Dienst im Zivilschutzkorps in Betracht kommenden Wehrpflichtigen führen. Gründe der Verwaltungsvereinfachung sprechen für diese Regelung. Der erforderliche ausreichende Einfluß des Bundesministers des Innern auf die Wehrersatzbehörden, soweit es sich um die Belange des Zivilschutzkorps handelt, erscheint durch die §§ 11 a Abs. 1 und 11 d gesichert.

Fünftens. Die militärische und die zivile Verteidigung haben heute gleichrangige Bedeutung. Der **Schutz der Zivilbevölkerung** begründet einen klaren Anspruch auf Zuteilung ausreichender Kräfte für das Zivilschutzkorps. Andererseits läßt sich kein festes Verhältnis zwischen den zur Bundeswehr und den zum Zivilschutzkorps heranzuziehenden Wehrpflichtigen gesetzlich bestimmen. Diesen Umständen trägt § 5 Nr. 1 durch eine allgemeine Formulierung Rechnung, die den zwischen den Bundesministern des Innern und der Verteidigung zu treffenden Vereinbarungen eine bindende Richtschnur gibt. (D)

Der Rechtsausschuß und der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates haben das Gesetz nochmals in der neuen Fassung beraten. Hierbei hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in einer **Entschliebung** zu § 38 Abs. 3 Satz 2 die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten einer Übertragung ihrer Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden und einer Zulassung der Anwendung einschlägiger landesrechtlicher Vorschriften im weitesten Umfang Gebrauch machen. Die Entschliebung entspringt dem berechtigten Wunsche, daß den Verwaltungsbehörden der Länder ihre Arbeit möglichst erleichtert werde.

Der Vollversammlung des Bundesrates haben der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlen, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG zuzustimmen.